

ANHANG B.
UMWELTBERICHT DER
VORHABENTRÄGERIN

B.1

TABELLEN

B.1.1

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS
UMWELTZIELE

Abkürzung	
26. BImSchV	26. Bundes-Immissionsschutzverordnung
7. UAP	7. EU-Umweltaktionsprogramm
Abs.	Absatz
Allg.	Allgemein/e
Art.	Artikel
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- Geräuschimmissionen
BauGB	Bau-Gesetzbuch
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BioDivS NRW	Biodiversitätsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BWaldG	Bundeswaldgesetz
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz)
ECUG	Europäische Charta Umwelt & Gesundheit
EU-BiodivS	EU-Biodiversitätsstrategie 2020
FachBNatLand Dü	Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf
HochWMPlan NRW	Hochwasserrisikomanagement in Nordrhein-Westfalen
IUP	Integriertes Umweltprogramm 2030
Kap.	Kapitel
KSchP NRW	Klimaschutzplan Nordrhein-Westfalen
KuLaFaBe	Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen
KuLa RP Dü	Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf
Kyoto	Kyoto-Protokoll
La Valetta	Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes, revidiert
LändlRaum NRW	NRW-Programm Ländlicher Raum 2014-2020: Förderung der ländlichen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen
LBSchG NRW	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (Entwurf)
LEPro	Gesetz zur Landesentwicklung Landesentwicklungsprogramm
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LNatSchG NRW	Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
NachhaltS	Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen
NBS	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
NRW	Nordrhein-Westfalen
PlanReg	Planungsregion
RegBez	Regierungsbezirk
RP Köln -Köln	Regionalplan für den Regierungbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln
RegioPersp Köln	Regionale Perspektiven für die Planungsregion Köln
ROG	Raumordnungsgesetz
RP Dü	Regionalplan Düsseldorf
S.	Seite
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)
UNESCO	Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG NW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen
UZVR	Unzerschnittene verkehrsarme Räume
WaldS	Waldstrategie 2020
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

B.1.2

IM RAHMEN DES ZIELKATALOGS
GEPRÜFTE DOKUMENTE

Ebene	Dokument	Anmerkung	Vorgabe	Stand
International	Bonner Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden Tierarten - Convention on Migratory Species	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	23.06.1979
	Übereinkommen von Paris	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	04.11.2016
	Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	21.03.1994
	Abkommen zur Erhaltung der europäischen Fledermauspopulationen (UNEP/EUROBATS)	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	26.07.2000
	Übereinkommen über die biologische Vielfalt	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	29.12.1993
	Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume - Berner Konvention	Umsetzung in Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie	gesetzlich	19.11.1979
	Kyoto-Protokoll		gesetzlich	11.12.1997
	Ramsar-Konvention		Empfehlung	13.07.1994
	Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt		Empfehlung	16.11.1972
	WHO Guidelines for Community Noise	Umsetzung in BImSchG	Empfehlung	Apr. 1999
EU	7. EU-Umweltaktionsprogramm		Empfehlung	20.11.2013
	EU-Biodiversitätsstrategie 2020		Empfehlung	25.10.2011
	Europäische Charta Umwelt & Gesundheit		Empfehlung	1989
	Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes, revidiert		gesetzlich	16.01.1992
	Richtlinie 2001/81/EG über nationale Emissionshöchstmenge für bestimmte Luftschadstoffe	Umsetzung in BImSchG	gesetzlich	27.11.2001
	Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik	Umsetzung in WHG	gesetzlich	23.10.2000
	Richtlinie 2002/3/EG über den Ozongehalt der Luft	Ersetzt durch RL 2008/50/EG (Umsetzung in BImSchG)	gesetzlich	12.02.2002
	Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm	Umsetzung in BImSchG, 34. BImSchV	gesetzlich	25.06.2002
	Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken	Umsetzung in WHG	gesetzlich	23.10.2007
	Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Luftqualitätsrichtlinie)	Umsetzung in BImSchG, 39. BImSchV	gesetzlich	21.05.2008
	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten	Umsetzung in BNatSchG	gesetzlich	30.11.2009
	Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen	Umsetzung in BNatSchG	gesetzlich	13.05.2013
	Verordnung (EG) Nr. 614/2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	23.05.2007

Ebene	Dokument	Anmerkung	Vorgabe	Stand
Bund	Aktionsprogramm Klimaschutz 2020	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	Empfehlung	03.12.2014
	26. Bundes-Immissionsschutzverordnung		gesetzlich	14.08.2013
	34. Bundes-Immissionsschutzverordnung	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	31.08.2015
	39. Bundes-Immissionsschutzverordnung	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	18.07.2018
	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen		gesetzlich	19.08.1970
	Baugesetzbuch		gesetzlich	03.11.2017
	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung		gesetzlich	27.09.2017
	Bundes-Bodenschutzgesetz		gesetzlich	27.09.2017
	Bundes-Immissionsschutzgesetz		gesetzlich	08.04.2019
	Bundesnaturschutzgesetz		gesetzlich	13.05.2019
	Bundeswaldgesetz		gesetzlich	17.01.2017
	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)		gesetzlich	24.07.2002
	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	13.05.2019
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz)	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	05.07.2016
	Integriertes Umweltprogramm 2030		Empfehlung	01.08.2016
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt		Empfehlung	07.11.2007
	Nationales Hochwasserschutzprogramm	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	Empfehlung	24.10.2014
	Nationales Klimaschutzprogramm 2005	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	Empfehlung	Aug. 2005
	Naturschutz-Offensive 2020	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	Empfehlung	Okt. 2015
	Raumordnungsgesetz		gesetzlich	20.07.2017
	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)		gesetzlich	01.06.2017
	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung)	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	20.06.2016
	Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung)	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	04.05.2017
Waldstrategie 2020		Empfehlung	Nov. 2011	
Wasserhaushaltsgesetz		gesetzlich	04.12.2018	

Ebene	Dokument	Anmerkung	Vorgabe	Stand
Land	Biodiversitätsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen		Empfehlung	Okt. 2015
	Fortschreibung des Masterplans Tourismus Nordrhein-Westfalen	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	Empfehlung	2015
	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	26.03.2019
	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz)		gesetzlich	25.11.2016
	Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen (Klimaschutzgesetz)	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	29.01.2013
	Gesetz zur Landesentwicklung Landesentwicklungsprogramm	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	19.06.2007
	Hochwasserrisikomanagement in Nordrhein-Westfalen		planerisch	Dez. 2015
	Klimaschutzplan Nordrhein-Westfalen		Empfehlung	Dez. 2015
	Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen		Empfehlung	Sep. 2009
	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen		gesetzlich	20.09.2016
	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen		planerisch	12.07.2019
	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen		gesetzlich	15.11.2016
	Landesnaturenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen		gesetzlich	26.03.2019
	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	15.11.2016
	Masterplan Tourismus Nordrhein-Westfalen	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	Empfehlung	2009
	Masterplan Umwelt und Gesundheit Nordrhein-Westfalen	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	Empfehlung	Mär. 2016
	Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen		Empfehlung	14.06.2016
	Regional	NRW-Programm Ländlicher Raum 2014–2020: Förderung der ländlichen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen		Empfehlung
Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen			gesetzlich	02.07.2019
Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf			planerisch	Aug. 2014
Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf			planerisch	2013
Regionalplan Düsseldorf			planerisch	Jul. 2018
Regionale Perspektiven für die Planungsregion Köln			planerisch	Okt. 2015
Regionalplan für den Regierungbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln			planerisch	Sep. 2019

B.1.3

BFP-SPEZIFISCHER ZIELKATALOG UND ERFASSUNGSKRITERIEN

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut						
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS	Fläche
<p>¹⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>²⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet", sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>³⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>⁴⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p> <p>⁵⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium "Vogelschutzgebiet" verwendet, da nach Auskunft der zuständigen Behörde diese Gebiete über die bestehenden Vogelschutzgebiete abgedeckt sind.</p> <p>⁶⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien. Die geplanten Schutzgebiete werden im Kapitel "Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung des Vorhabens (Prognose Null-Fall)" behandelt.</p> <p>⁷⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Baudenkmal", "Gesamtanlage" und "Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle" verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten 'Erholungseinrichtungen' verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>¹¹⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹²⁾ Gem. dem Dokument "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf" sind die Erhaltung und Entwicklung von Archäologischen Bereichen im Regionalplan Düsseldorf zu formulieren. Dies hat im Regionalplan nicht stattgefunden.</p> <p>¹³⁾ Um eine Doppelbewertung mit der RVS zu vermeiden, werden die in den Raumordnungsplänen ausgewiesenen Ziele und Grundsätze bei der Ermittlung der Umweltziele nicht betrachtet. Es werden jedoch die in den Raumordnungsplänen enthaltenen Begründungen hinsichtlich möglicher zu berücksichtigender Umweltziele ausgewertet.</p>												
Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.	26. BImSchV	§ 3 Abs. 2	BRD	relevant	Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen	verfügbar	x					
Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Gleichstromanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung der in Anhang 1a genannte Grenzwert der magnetischen Flussdichte nicht überschritten wird.	26. BImSchV	§ 3a	BRD	relevant	Ort zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen	verfügbar	x					
Zum Zweck der Vorsorge darf eine wesentliche Änderung von Niederfrequenzanlagen in der Nähe von Wohnungen, Krankenhäusern, Schulen, Kindergärten, Kinderhorten, Spielplätzen oder ähnlichen Einrichtungen nur vorgenommen werden, wenn in diesen Gebäuden oder auf diesen Grundstücken abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 2 auch die maximalen Effektivwerte der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 entsprechen. Für Niederfrequenzanlagen, die nach dem 16. Dezember 1996 errichtet oder wesentlich geändert wurden, gelten die Vorsorgeanforderungen aus der Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung vom 16. Dezember 1996 weiter fort.	26. BImSchV	§ 4 Abs. 1	BRD	relevant	Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen	verfügbar	x					
Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Frequenz von 50 Hertz und einer Nennspannung von 220 Kilovolt und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, dürfen Gebäude oder Gebäudeteile nicht überspannen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.	26. BImSchV	§ 4 Abs. 3	BRD	relevant	Ort zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen	verfügbar	x					
Mit dem Siebten Umweltaktionsprogramm werden folgende prioritäre Ziele verfolgt: a) Schutz, Erhaltung und Verbesserung des Naturkapitals der Union; b) Übergang zu einer ressourceneffizienten, umweltschonenden und wettbewerbsfähigen CO2-armen Wirtschaftsweise; c) Schutz der Unionsbürger vor umweltbedingten Belastungen, Gesundheitsrisiken und Risiken für die Lebensqualität	7. UAP	Art. 2	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Um die wichtigsten anthropogenen Belastungen von Land, Böden und anderen Ökosystemen in Europa zu verringern, sind Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass bei Landnutzungsentscheidungen auf allen relevanten Ebenen ökologische, soziale und wirtschaftliche Auswirkungen gebührend berücksichtigt werden.	7. UAP	Anhang, Art. 25	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Zum Schutz, Erhalt und zur Verbesserung des Naturkapitals muss sichergestellt werden, dass der Rückgang der biologischen Vielfalt und die Degradation der Ökosystemdienstleistungen aufgehalten, Ökosysteme und ihre Dienstleistungen erhalten und degradierte Ökosysteme wiederhergestellt werden.	7. UAP	Anhang, Art. 28	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut						
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS	Fläche
<p>¹⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>²⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet", sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>³⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>⁴⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p> <p>⁵⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium "Vogelschutzgebiet" verwendet, da nach Auskunft der zuständigen Behörde diese Gebiete über die bestehenden Vogelschutzgebiete abgedeckt sind.</p> <p>⁶⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien. Die geplanten Schutzgebiete werden im Kapitel "Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung des Vorhabens (Prognose Null-Fall)" behandelt.</p> <p>⁷⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Baudenkmal", "Gesamtanlage" und "Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle" verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten 'Erholungseinrichtungen' verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>¹¹⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹²⁾ Gem. dem Dokument "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf" sind die Erhaltung und Entwicklung von Archäologischen Bereichen im Regionalplan Düsseldorf zu formulieren. Dies hat im Regionalplan nicht stattgefunden.</p> <p>¹³⁾ Um eine Doppelbewertung mit der RVS zu vermeiden, werden die in den Raumordnungsplänen ausgewiesenen Ziele und Grundsätze bei der Ermittlung der Umweltziele nicht betrachtet. Es werden jedoch die in den Raumordnungsplänen enthaltenen Begründungen hinsichtlich möglicher zu berücksichtigender Umweltziele ausgewertet.</p>												
Zum Schutz, Erhalt und zur Verbesserung des Naturkapitals der Union muss sichergestellt werden, dass die Folgen der Belastungen von Übergangsgewässern, Küstengewässern und Süßwasser (einschließlich Oberflächengewässer und Grundwasser) deutlich reduziert werden und der in der Wasserrahmenrichtlinie definierte gute Gewässerzustand erreicht, gehalten oder verbessert wird.	7. UAP	Anhang, Art. 28	BRD	relevant	Fließgewässer	verfügbar				x		
				nicht ausreichend operationalisierbar	Grundwasser					x		
				Umweltziel betrifft Region außerhalb der schutzgutspezifischen Untersuchungsräume	Übergangsgewässer							
					Küstengewässer							
Zum Schutz, Erhalt und zur Verbesserung des Naturkapitals der Union muss sichergestellt werden, dass die Luftverschmutzung und ihre Auswirkungen auf die Ökosysteme und die biologische Vielfalt weiter verringert werden und dabei langfristig das Ziel verfolgt wird, kritische Belastungen und Werte nicht zu überschreiten	7. UAP	Anhang, Art. 28	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Zum Schutz, Erhalt und zur Verbesserung des Naturkapitals muss sichergestellt werden, dass Flächen nachhaltig bewirtschaftet und Böden angemessen geschützt werden.	7. UAP	Anhang, Art. 28	BRD	relevant	Fläche	verfügbar						x
Zum Schutz, Erhalt und zur Verbesserung des Naturkapitals muss sichergestellt werden, dass die Waldbewirtschaftung nachhaltig und Wälder, ihre biologische Vielfalt und die von ihnen erbrachten Dienstleistungen geschützt werden.	7. UAP	Anhang, Art. 28	BRD	relevant	Wald	verfügbar		x				
Um die Unionsbürger vor umweltbedingten Belastungen, Gesundheitsrisiken und Beeinträchtigungen ihrer Lebensqualität zu schützen, sollte das 7. UAP sicherstellen, dass bis 2020 die Luftqualität im Freien in der Union wesentlich besser ist und man sich den von der WHO empfohlenen Werten nähert sowie die Luftqualität in Gebäuden unter Berücksichtigung der einschlägigen WHO-Leitlinien besser ist die Lärmbelastungen in der Union wesentlich zurückgegangen ist und man sich den von der WHO empfohlenen Werten nähert	7. UAP	Anhang, Art. 54	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Überschreitet der nach Nummer 6 ermittelte Beurteilungspegel des von Baumaschinen hervorgerufenen Geräusches den Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB (A), sollen Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden.	AVV Baulärm	4.1	BRD	relevant	Flächen der baulichen Nutzung (AVV Baulärm)	verfügbar	x					
Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.	BauGB	§ 1a Abs. 2	BRD	relevant	Wald	verfügbar		x				
					Siedlungsfläche	verfügbar	x					
					Fläche	verfügbar					x	
				nicht ausreichend operationalisierbar	Landwirtschaftlich genutzte Fläche							
Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.	BBodSchG	§ 1	BRD	relevant	Boden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	verfügbar			x			

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut						
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS	Fläche
<p>¹⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>²⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet", sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>³⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>⁴⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p> <p>⁵⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium "Vogelschutzgebiet" verwendet, da nach Auskunft der zuständigen Behörde diese Gebiete über die bestehenden Vogelschutzgebiete abgedeckt sind.</p> <p>⁶⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien. Die geplanten Schutzgebiete werden im Kapitel "Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung des Vorhabens (Prognose Null-Fall)" behandelt.</p> <p>⁷⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Baudenkmal", "Gesamtanlage" und "Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle" verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten 'Erholungseinrichtungen' verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>¹¹⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹²⁾ Gem. dem Dokument "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf" sind die Erhaltung und Entwicklung von Archäologischen Bereichen im Regionalplan Düsseldorf zu formulieren. Dies hat im Regionalplan nicht stattgefunden.</p> <p>¹³⁾ Um eine Doppelbewertung mit der RVS zu vermeiden, werden die in den Raumordnungsplänen ausgewiesenen Ziele und Grundsätze bei der Ermittlung der Umweltziele nicht betrachtet. Es werden jedoch die in den Raumordnungsplänen enthaltenen Begründungen hinsichtlich möglicher zu berücksichtigender Umweltziele ausgewertet.</p>												
Die Nährstoffzufuhr durch das Auf- und Einbringen von Materialien in und auf den Boden ist nach Menge und Verfügbarkeit dem Pflanzenbedarf der Folgevegetation anzupassen, um insbesondere Nährstoffeinträge in Gewässer weitestgehend zu vermeiden.	BBodSchV	§ 12 Abs. 7	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Von dem Auf- und Einbringen von Materialien sollen Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen, ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Böden im Wald, in Wasserschutzgebieten nach § 51 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen, Natura 2000-Gebieten und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie für die Böden der Kernzonen von Naturschutzgroßprojekten des Bundes von gesamtstaatlicher Bedeutung.	BBodSchV	§ 12 Abs. 8	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen sowie durch Berücksichtigung der Menge und des Zeitpunktes des Aufbringens durch geeignete technische Maßnahmen vermieden werden.	BBodSchV	§ 12 Abs. 9	BRD	relevant	Feuchter verdichtungsempfindlicher Boden	verfügbar		x				
Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.	BImSchG	§ 1 Abs. 1	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch - der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie - dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.	BImSchG	§ 1 Abs. 2	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt (1) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; (2) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.	BImSchG	§ 5 Abs. 1	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut						
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS	Fläche
<p>¹⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>²⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet", sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>³⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>⁴⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p> <p>⁵⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium "Vogelschutzgebiet" verwendet, da nach Auskunft der zuständigen Behörde diese Gebiete über die bestehenden Vogelschutzgebiete abgedeckt sind.</p> <p>⁶⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien. Die geplanten Schutzgebiete werden im Kapitel "Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung des Vorhabens (Prognose Null-Fall)" behandelt.</p> <p>⁷⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Baudenkmal", "Gesamtanlage" und "Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle" verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten 'Erholungseinrichtungen' verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>¹¹⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹²⁾ Gem. dem Dokument "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf" sind die Erhaltung und Entwicklung von Archäologischen Bereichen im Regionalplan Düsseldorf zu formulieren. Dies hat im Regionalplan nicht stattgefunden.</p> <p>¹³⁾ Um eine Doppelbewertung mit der RVS zu vermeiden, werden die in den Raumordnungsplänen ausgewiesenen Ziele und Grundsätze bei der Ermittlung der Umweltziele nicht betrachtet. Es werden jedoch die in den Raumordnungsplänen enthaltenen Begründungen hinsichtlich möglicher zu berücksichtigender Umweltziele ausgewertet.</p>												
Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der	BImSchG	§ 50	BRD	relevant	ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienendes Gebiet ¹	verfügbar	x					
				nicht ausreichend operationalisierbar	sonstiges schutzwürdiges Gebiet ²							
				kein relevanter Wirkpfad	Gebiet, in dem die in Rechtsverordnung nach § 48a Abs. 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden							
Die Biodiversitätsstrategie NRW verfolgt folgende Leitziele: Die Mehrzahl der Lebensräume und Arten befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Im Fokus stehen insbesondere jene Arten und Lebensräume, für die das Land Nordrhein-Westfalen bundes- oder sogar EU-weit eine besondere Verantwortung trägt.	BioDivS NRW	S. 15	NRW	nicht ausreichend operationalisierbar								
Die Schutzgebiete befinden sich in einem guten Erhaltungszustand.	BioDivS NRW	S. 16	NRW	relevant	Naturschutzgebiet	verfügbar		x			x	
					Nationalpark	verfügbar		x			x	
					Biosphärenreservat	verfügbar		x			x	
					Landschaftsschutzgebiet	verfügbar		x			x	
					Naturpark	verfügbar						x
					Naturdenkmal	verfügbar		x			x	
					geschützter Landschaftsbestandteil	verfügbar		x			x	
					gesetzlich geschütztes Biotop	verfügbar		x				
					FFH-Gebiet	verfügbar		x				
					Vogelschutzgebiet	verfügbar		x				
				Einzelobjekt liegt außerhalb des schutzgutspezifischen Untersuchungsraums	Nationales Naturmonument							

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut						
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS	Fläche
<p>¹⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>²⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet", sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>³⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>⁴⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p> <p>⁵⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium "Vogelschutzgebiet" verwendet, da nach Auskunft der zuständigen Behörde diese Gebiete über die bestehenden Vogelschutzgebiete abgedeckt sind.</p> <p>⁶⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien. Die geplanten Schutzgebiete werden im Kapitel "Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung des Vorhabens (Prognose Null-Fall)" behandelt.</p> <p>⁷⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Baudenkmal", "Gesamtanlage" und "Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle" verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten 'Erholungseinrichtungen' verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>¹¹⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹²⁾ Gem. dem Dokument "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf" sind die Erhaltung und Entwicklung von Archäologischen Bereichen im Regionalplan Düsseldorf zu formulieren. Dies hat im Regionalplan nicht stattgefunden.</p> <p>¹³⁾ Um eine Doppelbewertung mit der RVS zu vermeiden, werden die in den Raumordnungsplänen ausgewiesenen Ziele und Grundsätze bei der Ermittlung der Umweltziele nicht betrachtet. Es werden jedoch die in den Raumordnungsplänen enthaltenen Begründungen hinsichtlich möglicher zu berücksichtigender Umweltziele ausgewertet.</p>												
In einem Netz von (Schutz-)Gebieten können Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik ungestört ablaufen (Prozessschutz).	BioDivS NRW	S. 16	NRW	relevant	Naturschutzgebiet	verfügbar		x			x	
					Nationalpark	verfügbar		x			x	
					Biosphärenreservat	verfügbar		x			x	
					Landschaftsschutzgebiet	verfügbar		x			x	
					Naturpark	verfügbar					x	
					Naturdenkmal	verfügbar		x			x	
					geschützter Landschaftsbestandteil	verfügbar		x			x	
					gesetzlich geschütztes Biotop	verfügbar		x				
					FFH-Gebiet	verfügbar		x				
					Vogelschutzgebiet	verfügbar		x				
				Einzelobjekt liegt außerhalb des schutzgutspezifischen Untersuchungsraums	Nationales Naturmonument							
Ein leistungs- und funktionsfähiger Naturhaushalt sichert die lebensnotwendigen Ökosystemdienstleistungen und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Grüne Infrastruktur reduziert die durch nicht nachhaltige Flächennutzung verursachte Degradierung und Fragmentierung von Ökosystemen.	BioDivS NRW	S. 16	NRW	nicht ausreichend operationalisierbar								
Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes der FFH-Anhang II-, IV- und V-Arten sowie der Anhang I- und Artikel 4 Absatz 2-Arten der Vogelschutzrichtlinie.	BioDivS NRW	S. 32	NRW	relevant	siehe Anlage II (Artenschutzrechtliche Prognose)							
Grundsätzlicher Verzicht auf Neuanlage von befestigten Wegen und Flächen, Auflässen/Renaturieren nicht mehr benötigter Erschließungen im Staatswald.	BioDivS NRW	S. 61	NRW	relevant	Fläche	verfügbar						x
Verringerung von Nährstoff-, Sediment- und Schadstoffeinträgen und -einleitungen in die Oberflächengewässer.	BioDivS NRW	S. 71	NRW	relevant	Fließgewässer	verfügbar					x	
					Stillgewässer	verfügbar					x	
Erhaltung bzw. Wiederherstellung von naturnahen Gewässerstrukturen [...].	BioDivS NRW	S. 71	NRW	nicht ausreichend operationalisierbar								
Herstellung bzw. Verbesserung der Durchgängigkeit der Fließgewässer für die Zielerreichung der WRRL und insbesondere für die Wanderfischarten Lachs und Aal.	BioDivS NRW	S. 71	NRW	nicht ausreichend operationalisierbar								
Schutz und Erhalt naturnaher Auen [...].	BioDivS NRW	S. 72	NRW	nicht ausreichend operationalisierbar								
Sicherung und Entwicklung von Hartholzauenwald sowie Weichholzauenwald (Zielwert: zusätzlich 1.000 ha).	BioDivS NRW	S. 72	NRW	relevant	Wald ³	verfügbar		x				
Sicherung, gegebenenfalls Wiederherstellung, eines lebensraumtypischen Wasserhaushalts in den Mooren und Feuchtheiden (Wiedervernässung, Drainagen entfernen, Anstau).	BioDivS NRW	S. 95	NRW	relevant	Schutzwürdiges Biotop ⁴	verfügbar		x				
Sicherung und Schaffung von CO ₂ -Senken durch: • Erhaltung aller Hoch- und Niedermoore [...] • Schutz [...] von Dauergrünland	BioDivS NRW	S. 102	NRW	relevant	Schutzwürdiges Biotop ⁴	verfügbar		x				

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut						
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS	Fläche
<p>¹⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>²⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet", sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>³⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>⁴⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p> <p>⁵⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium "Vogelschutzgebiet" verwendet, da nach Auskunft der zuständigen Behörde diese Gebiete über die bestehenden Vogelschutzgebiete abgedeckt sind.</p> <p>⁶⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien. Die geplanten Schutzgebiete werden im Kapitel "Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung des Vorhabens (Prognose Null-Fall)" behandelt.</p> <p>⁷⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Baudenkmal", "Gesamtanlage" und "Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle" verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten 'Erholungseinrichtungen' verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>¹¹⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹²⁾ Gem. dem Dokument "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf" sind die Erhaltung und Entwicklung von Archäologischen Bereichen im Regionalplan Düsseldorf zu formulieren. Dies hat im Regionalplan nicht stattgefunden.</p> <p>¹³⁾ Um eine Doppelbewertung mit der RVS zu vermeiden, werden die in den Raumordnungsplänen ausgewiesenen Ziele und Grundsätze bei der Ermittlung der Umweltziele nicht betrachtet. Es werden jedoch die in den Raumordnungsplänen enthaltenen Begründungen hinsichtlich möglicher zu berücksichtigender Umweltziele ausgewertet.</p>												
Möglichst Meidung der Schutzgebiete (Naturschutzgebiete und NATURA 2000-Gebiete, Nationalparke) bei der Trassenneuplanung, insbesondere für Freileitungen.	BioDivS NRW	S. 109	NRW	relevant	Naturschutzgebiet	verfügbar		x			x	
					Nationalpark	verfügbar		x			x	
					FFH-Gebiet	verfügbar		x				
					Vogelschutzgebiet	verfügbar		x				
Unterirdische Verlegung der Stromleitungen in Vogelschutzgebieten.	BioDivS NRW	S. 109	NRW	relevant	Vogelschutzgebiet	verfügbar		x				
Erhaltung und Entwicklung der kulturlandschaftsprägenden Streuobstwiesen und -weiden.	BioDivS NRW	S. 116	NRW	relevant	Schutzwürdiges Biotop ⁴	verfügbar		x				
Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.	BNatSchG	§ 1 Abs. 1	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen, Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken und Lebensgemeinschaften und Biotope zu erhalten.	BNatSchG	§ 1 Abs. 2	BRD	Im betreffenden Bundesland nicht ausgewiesen	Fläche der Artenhilfskonzepte							
				relevant	schutzwürdiges Biotop	verfügbar		x				
					Naturschutzgroßprojekt des Bundes	verfügbar		x				
					LIFE-Projekt	verfügbar		x				
					Biotopverbund	verfügbar		x				
					Important Bird and Biodiversity Area	verfügbar		x				
					Rastgebiet für Vögel ⁵	verfügbar		x				
					Brutgebiet für Vögel ⁵	verfügbar		x				
					Vogelzugkorridor ⁵	verfügbar		x				
					Bedeutsames Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für Vögel ⁵	verfügbar		x				
Wildtierkorridor	verfügbar		x									
Wildnisgebiet	verfügbar		x									
Zur dauerhaften Sicherung des Naturhaushalts sind insbesondere die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen. Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Binnengewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt sind zu erhalten.	BNatSchG	§ 1 Abs. 3	BRD	relevant	Fließgewässer	verfügbar				x		
					Stillgewässer	verfügbar				x		
					schutzwürdiges Biotop	verfügbar		x				
					Naturschutzgroßprojekt des Bundes	verfügbar		x				
				Im betreffenden Bundesland nicht ausgewiesen	Fläche der Artenschutzprogramme							

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut						
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS	Fläche
<p>¹⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>²⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet", sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>³⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>⁴⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p> <p>⁵⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium "Vogelschutzgebiet" verwendet, da nach Auskunft der zuständigen Behörde diese Gebiete über die bestehenden Vogelschutzgebiete abgedeckt sind.</p> <p>⁶⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien. Die geplanten Schutzgebiete werden im Kapitel "Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung des Vorhabens (Prognose Null-Fall)" behandelt.</p> <p>⁷⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Baudenkmal", "Gesamtanlage" und "Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle" verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten 'Erholungseinrichtungen' verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>¹¹⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹²⁾ Gem. dem Dokument "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf" sind die Erhaltung und Entwicklung von Archäologischen Bereichen im Regionalplan Düsseldorf zu formulieren. Dies hat im Regionalplan nicht stattgefunden.</p> <p>¹³⁾ Um eine Doppelbewertung mit der RVS zu vermeiden, werden die in den Raumordnungsplänen ausgewiesenen Ziele und Grundsätze bei der Ermittlung der Umweltziele nicht betrachtet. Es werden jedoch die in den Raumordnungsplänen enthaltenen Begründungen hinsichtlich möglicher zu berücksichtigender Umweltziele ausgewertet.</p>												
Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Beeinträchtigungen zu bewahren sowie zum Zweck der Erholung zu schützen.	BNatSchG	§ 1 Abs. 4	BRD	relevant	Baudenkmal	verfügbar						x
					Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle	verfügbar						x
					Gesamtanlage	verfügbar						x
					Schutzwürdige Landschaft	verfügbar					x	
					Historische Kulturlandschaft	verfügbar					x	
Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Energieleitungen sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.	BNatSchG	§ 1 Abs. 5	BRD	relevant	UZVR	verfügbar					x	
Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten.	BNatSchG	§ 1 Abs. 6	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden.	BNatSchG	§ 13	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Unbeschadet des § 30 sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.	BNatSchG	§ 21 Abs. 5	BRD	relevant	Biotopverbund	verfügbar		x				
Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotop, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).	BNatSchG	§ 21 Abs. 6	BRD	relevant	Biotopverbund	verfügbar		x				
In dem einstweilig sichergestellten Teil von Natur und Landschaft sind Handlungen und Maßnahmen nach Maßgabe der Sicherstellungserklärung verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.	BNatSchG	§ 22 Abs. 3	BRD	relevant	einstweilig sichergestellter Teil von Natur und Landschaft ⁶⁾	verfügbar		x			x	
Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.	BNatSchG	§ 23 Abs. 2	BRD	relevant	Naturschutzgebiet	verfügbar		x			x	
(2) Nationalparke haben zum Ziel, in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. (3) Nationalparke sind unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete zu schützen.	BNatSchG	§ 24 Abs. 2, 3	BRD	relevant	Nationalpark	verfügbar		x			x	
Nationale Naturmonumente sind wie Naturschutzgebiete zu schützen.	BNatSchG	§ 24 Abs. 4	BRD	Einzelobjekt liegt außerhalb des schutzgutspezifischen Untersuchungsraums	Nationales Naturmonument							

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut						
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS	Fläche
<p>¹⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>²⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet", sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>³⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>⁴⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p> <p>⁵⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium "Vogelschutzgebiet" verwendet, da nach Auskunft der zuständigen Behörde diese Gebiete über die bestehenden Vogelschutzgebiete abgedeckt sind.</p> <p>⁶⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien. Die geplanten Schutzgebiete werden im Kapitel "Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung des Vorhabens (Prognose Null-Fall)" behandelt.</p> <p>⁷⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Baudenkmal", "Gesamtanlage" und "Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle" verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten 'Erholungseinrichtungen' verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>¹¹⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹²⁾ Gem. dem Dokument "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf" sind die Erhaltung und Entwicklung von Archäologischen Bereichen im Regionalplan Düsseldorf zu formulieren. Dies hat im Regionalplan nicht stattgefunden.</p> <p>¹³⁾ Um eine Doppelbewertung mit der RVS zu vermeiden, werden die in den Raumordnungsplänen ausgewiesenen Ziele und Grundsätze bei der Ermittlung der Umweltziele nicht betrachtet. Es werden jedoch die in den Raumordnungsplänen enthaltenen Begründungen hinsichtlich möglicher zu berücksichtigender Umweltziele ausgewertet.</p>												
Biosphärenreservate sind unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen zu entwickeln und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen.	BNatSchG	§ 25 Abs. 3	BRD	relevant	Biosphärenreservat	verfügbar		x			x	
In einem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.	BNatSchG	§ 26 Abs. 2	BRD	relevant	Landschaftsschutzgebiet	verfügbar		x			x	
Naturparke sollen entsprechend ihren Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.	BNatSchG	§ 27 Abs. 2	BRD	relevant	Naturpark	verfügbar					x	
Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.	BNatSchG	§ 28 Abs. 2	BRD	relevant	Naturdenkmal	verfügbar		x			x	
Die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.	BNatSchG	§ 29 Abs. 2	BRD	relevant	geschützter Landschaftsbestandteil	verfügbar		x			x	
Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind verboten. Die Verbote gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope.	BNatSchG	§ 30 Abs. 2	BRD	relevant	gesetzlich geschütztes Biotop	verfügbar		x				
Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.	BNatSchG	§ 33 Abs. 1	BRD	relevant	FFH-Gebiet	verfügbar		x				
					Vogelschutzgebiet	verfügbar		x				
Es ist verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten, sowie Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.	BNatSchG	§ 39 Abs. 1	BRD	Im betreffenden Bundesland nicht ausgewiesen	Fläche der Artenhilfskonzepte							
				relevant	siehe Anlage II (Artenschutzrechtliche Prognose)							
Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen.	BNatSchG	§ 39 Abs. 2	BRD	relevant	siehe Anlage II (Artenschutzrechtliche Prognose)							

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut						
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS	Fläche
<p>¹⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>²⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet", sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>³⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>⁴⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p> <p>⁵⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium "Vogelschutzgebiet" verwendet, da nach Auskunft der zuständigen Behörde diese Gebiete über die bestehenden Vogelschutzgebiete abgedeckt sind.</p> <p>⁶⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien. Die geplanten Schutzgebiete werden im Kapitel "Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung des Vorhabens (Prognose Null-Fall)" behandelt.</p> <p>⁷⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Baudenkmal", "Gesamtanlage" und "Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle" verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten 'Erholungseinrichtungen' verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>¹¹⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹²⁾ Gem. dem Dokument "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf" sind die Erhaltung und Entwicklung von Archäologischen Bereichen im Regionalplan Düsseldorf zu formulieren. Dies hat im Regionalplan nicht stattgefunden.</p> <p>¹³⁾ Um eine Doppelbewertung mit der RVS zu vermeiden, werden die in den Raumordnungsplänen ausgewiesenen Ziele und Grundsätze bei der Ermittlung der Umweltziele nicht betrachtet. Es werden jedoch die in den Raumordnungsplänen enthaltenen Begründungen hinsichtlich möglicher zu berücksichtigender Umweltziele ausgewertet.</p>												
<p>Es ist verboten,</p> <p>1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,</p> <p>2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,</p> <p>3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,</p> <p>4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.</p> <p>Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für</p> <p>1. behördlich angeordnete Maßnahmen,</p> <p>2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie</p> <p>a) behördlich durchgeführt werden,</p> <p>b) behördlich zugelassen sind oder</p> <p>c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,</p> <p>3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,</p> <p>4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.</p> <p>Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotszeiträume vorzusehen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.</p>	BNatSchG	§ 39 Abs. 5	BRD	relevant	siehe Anlage II (Artenschutzrechtliche Prognose)							
<p>Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen.</p>	BNatSchG	§ 39 Abs. 6	BRD	relevant	siehe Anlage II (Artenschutzrechtliche Prognose)							
<p>Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, oder wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.</p>	BNatSchG	§ 44 Abs. 1	BRD	relevant	siehe Anlage II (Artenschutzrechtliche Prognose)							

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut						
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS	Fläche
<p>¹⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>²⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet", sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>³⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>⁴⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p> <p>⁵⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium "Vogelschutzgebiet" verwendet, da nach Auskunft der zuständigen Behörde diese Gebiete über die bestehenden Vogelschutzgebiete abgedeckt sind.</p> <p>⁶⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien. Die geplanten Schutzgebiete werden im Kapitel "Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung des Vorhabens (Prognose Null-Fall)" behandelt.</p> <p>⁷⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Baudenkmal", "Gesamtanlage" und "Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle" verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten 'Erholungseinrichtungen' verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>¹¹⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹²⁾ Gem. dem Dokument "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf" sind die Erhaltung und Entwicklung von Archäologischen Bereichen im Regionalplan Düsseldorf zu formulieren. Dies hat im Regionalplan nicht stattgefunden.</p> <p>¹³⁾ Um eine Doppelbewertung mit der RVS zu vermeiden, werden die in den Raumordnungsplänen ausgewiesenen Ziele und Grundsätze bei der Ermittlung der Umweltziele nicht betrachtet. Es werden jedoch die in den Raumordnungsplänen enthaltenen Begründungen hinsichtlich möglicher zu berücksichtigender Umweltziele ausgewertet.</p>												
Im Außenbereich dürfen an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden.	BNatSchG	§ 61 Abs. 1	BRD	relevant	Gewässerrandstreifen nach BNatSchG	verfügbar		x				
Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, 1. den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, [...]	BWaldG	§ 1	BRD	relevant	Wald	verfügbar		x				
Denkmäler sind zu schützen [...].	DSchG NRW	§ 1 Abs. 1	NRW	relevant	Denkmal ⁷⁾	verfügbar					x	
Alle Aspekte der sozioökonomischen Entwicklung, bei denen es um Auswirkungen der Umwelt auf Gesundheit und Wohlergehen geht, müssen berücksichtigt werden.	ECUG	Allg. Grundsätze 7.	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung sollten die Gesundheitsaspekte stärker berücksichtigt werden.	ECUG	Strategische Elemente 2.	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Das Ziel für 2020 ist das Aufhalten des Verlustes an biologischer Vielfalt und der Verschlechterung der Ökosystemdienstleistungen.	EU-BiodivS	2.1	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Einzelziel 1: Aufhalten der Verschlechterung des Zustands aller unter das europäische Naturschutzrecht fallenden Arten und Lebensräume.	EU-BiodivS	3.1	BRD	relevant	FFH-Gebiet	verfügbar		x				
					Vogelschutzgebiet	verfügbar		x				
Bis 2020 Erhaltung von Ökosystemen und Ökosystemdienstleistungen und deren Verbesserung durch grüne Infrastrukturen sowie Wiederherstellung von mindestens 15% der verschlechterten Ökosysteme.	EU-BiodivS	3.2	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Schutzwürdig sind diejenigen Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart oder Schönheit auszeichnen und für Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie für Natur- und Heimatkunde von besonderem Wert sind.	FachBNatLand Dü	S. 93	PlanReg Düsseldorf	relevant	Geotop	verfügbar			x			
Niederrheinisches Tiefland: Erhalt von herausragenden Lebensräumen der Heiden, Moore, Gewässer, des Waldes und des Offenlandes durch effektiven Schutz und zielgerichteter Pflege und naturschutzorientierte Nutzung bis hin zu einem vollkommenen Nutzungsverzicht seltener Waldtypen.	FachBNatLand Dü	S. 93	PlanReg Düsseldorf	nicht ausreichend operationalisierbar								
Niederrheinische Bucht: Erhalt und Förderung historischer Kulturlandschaftselemente wie Obstweiden, Hecken und parkartige Bereiche als landschaftsgliedernde Elemente im Umfeld der Dörfer und Städte.	FachBNatLand Dü	S. 95	PlanReg Düsseldorf	nicht ausreichend operationalisierbar								
Niederrheinische Bucht: Erhalt [...] naturnaher Wälder [...].	FachBNatLand Dü	S. 95	PlanReg Düsseldorf	nicht ausreichend operationalisierbar								
Niederrheinische Bucht: Erhalt [...] strukturreicher und dynamischer Auenlandschaften entlang von Rhein und Erft [...].	FachBNatLand Dü	S. 95	PlanReg Düsseldorf	nicht ausreichend operationalisierbar								
Niederrheinische Bucht: Sicherung naturschutzfachlich exponierter Lebensräume wie Feuchtwälder, Moor- und Heiderelikte durch effektiven Schutz und Pflege.	FachBNatLand Dü	S. 95	PlanReg Düsseldorf	nicht ausreichend operationalisierbar								
Bergisches Land: Sicherung und Entwicklung einer reizvollen und vielfältigen Kulturlandschaft insbesondere durch Schaffung und Pflege von Klein- und Saumbiotopen.	FachBNatLand Dü	S. 97	PlanReg Düsseldorf	nicht ausreichend operationalisierbar								

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut						
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS	Fläche
<p>¹⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>²⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet", sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>³⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>⁴⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biototypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p> <p>⁵⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium "Vogelschutzgebiet" verwendet, da nach Auskunft der zuständigen Behörde diese Gebiete über die bestehenden Vogelschutzgebiete abgedeckt sind.</p> <p>⁶⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien. Die geplanten Schutzgebiete werden im Kapitel "Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung des Vorhabens (Prognose Null-Fall)" behandelt.</p> <p>⁷⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Baudenkmal", "Gesamtanlage" und "Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle" verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten 'Erholungseinrichtungen' verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>¹¹⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹²⁾ Gem. dem Dokument "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf" sind die Erhaltung und Entwicklung von Archäologischen Bereichen im Regionalplan Düsseldorf zu formulieren. Dies hat im Regionalplan nicht stattgefunden.</p> <p>¹³⁾ Um eine Doppelbewertung mit der RVS zu vermeiden, werden die in den Raumordnungsplänen ausgewiesenen Ziele und Grundsätze bei der Ermittlung der Umweltziele nicht betrachtet. Es werden jedoch die in den Raumordnungsplänen enthaltenen Begründungen hinsichtlich möglicher zu berücksichtigender Umweltziele ausgewertet.</p>												
[Natura 2000-Gebiete] sind entsprechend der Schutzziele als Schutzgebiete zu sichern.	FachBNatLand Dü	S. 119	PlanReg Düsseldorf	relevant	FFH-Gebiet	verfügbar		x				
					Vogelschutzgebiet	verfügbar		x				
Der Biotopverbund hat das Ziel, den für den Betrachtungsraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten ausreichend große und standörtlich geeignete Lebensräume zu sichern bzw. zu schaffen, um langfristig überlebensfähige Populationsgrößen zu gewährleisten. Hierzu sollen großflächige Kernflächen (i. d. R. als Naturschutzgebiete) gesichert und durch Verbindungsflächen, die die Ausbreitung bzw. einen Austausch von Individuen benachbarter Populationen ermöglichen können, zu großräumigen Verbundkorridoren verbunden werden.	FachBNatLand Dü	S. 146	PlanReg Düsseldorf	relevant	Biotopverbund	verfügbar		x				
Es soll ein möglichst naturnaher Zustand der Landschaft erhalten oder in einem angemessenen Zeitraum hergestellt werden.	FachBNatLand Dü	S. 152	PlanReg Düsseldorf	nicht ausreichend operationalisierbar								
Schutzwürdiger Biototypen "Naturnahe Fließgewässer und Niederungen mit ökologischen Funktionen als Verbindungskorridor": Erhaltung von Steilufeln, Schutz von Quellen und Quellbächen, Erhaltung der typischen Fließgewässerdynamik (Überflutung, Erosion).	FachBNatLand Dü	S. 165	PlanReg Düsseldorf	nicht ausreichend operationalisierbar								
Schutzwürdige Biototypen "Moore, Feuchtheiden, Heidegewässer": Erhaltung der Moorreste mit extensiver Nutzung, Erhalt extensiv genutzter Grünlandflächen, Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stillgewässer, Sicherung und Entwicklung naturnaher Moorrelikte (noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoorrelikte, Moorschlenken-Pioniergesellschaften), Sicherung und Wiederherstellung des natürlichen Bodenwasserhaushaltes.	FachBNatLand Dü	S. 166	PlanReg Düsseldorf	nicht ausreichend operationalisierbar								
Schutzwürdige Biototypen "große Feuchtgrünländer": Erhaltung feuchter Grünlandflächen in den Talbereichen.	FachBNatLand Dü	S. 166	PlanReg Düsseldorf	nicht ausreichend operationalisierbar								
Schutzwürdige Biototypen "Quellbereiche": Erhalt von begleitenden, bodenständigen Laubgehölzen.	FachBNatLand Dü	S. 166	PlanReg Düsseldorf	nicht ausreichend operationalisierbar								
Schutzwürdige Biototypen "bodenständige Laubwälder "mittlerer" Standorte: bodensaurer Eichenmischwald, Eichen-Hainbuchenwald, Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald": Erhaltung [...] naturnaher Laubmischwaldgesellschaften [sowie] Moor-, Erlen- und Birkenbruchwälder.	FachBNatLand Dü	S. 166	PlanReg Düsseldorf	nicht ausreichend operationalisierbar								
Schutzwürdige Biototypen "Binnendünenkomplexe": Erhaltung und Pflege der Dünen mit Borstgras- und Sandtrockenrasen.	FachBNatLand Dü	S. 167	PlanReg Düsseldorf	nicht ausreichend operationalisierbar								
Der Erhalt der Durchgängigkeit der Biotopstrukturen sowie die Sicherung von Entwicklungsräumen sind zentrale Ziele.	FachBNatLand Dü	S. 184	PlanReg Düsseldorf	nicht ausreichend operationalisierbar								
Die Gewässer mit ihren Auen, in denen Grünland und Wälder vorkommen, sind ebenfalls zentrale Verbundachsen und sind als solche besonders zu sichern und zu entwickeln.	FachBNatLand Dü	S. 185	PlanReg Düsseldorf	nicht ausreichend operationalisierbar								
Ein weiteres wichtiges lineares Element sind die Alleen. Diese landschaftlichen Elemente [...] sollen erhalten bleiben.	RP Dü	S. 40	RegBez Dü	relevant	Allee	verfügbar		x			x	

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut						
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS	Fläche
<p>¹⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>²⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet", sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>³⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>⁴⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p> <p>⁵⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium "Vogelschutzgebiet" verwendet, da nach Auskunft der zuständigen Behörde diese Gebiete über die bestehenden Vogelschutzgebiete abgedeckt sind.</p> <p>⁶⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien. Die geplanten Schutzgebiete werden im Kapitel "Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung des Vorhabens (Prognose Null-Fall)" behandelt.</p> <p>⁷⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Baudenkmal", "Gesamtanlage" und "Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle" verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten 'Erholungseinrichtungen' verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>¹¹⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹²⁾ Gem. dem Dokument "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf" sind die Erhaltung und Entwicklung von Archäologischen Bereichen im Regionalplan Düsseldorf zu formulieren. Dies hat im Regionalplan nicht stattgefunden.</p> <p>¹³⁾ Um eine Doppelbewertung mit der RVS zu vermeiden, werden die in den Raumordnungsplänen ausgewiesenen Ziele und Grundsätze bei der Ermittlung der Umweltziele nicht betrachtet. Es werden jedoch die in den Raumordnungsplänen enthaltenen Begründungen hinsichtlich möglicher zu berücksichtigender Umweltziele ausgewertet.</p>												
Im gesamten Freiraum sollen die natürlichen Landschaftsfaktoren sowie Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild/Erholung, Kultur- und Sachgüter als Schutzgüter im Sinne des § 2 des UVPG sowohl im Rahmen der ausgeübten Nutzungen als auch bei Nutzungsänderungen erhalten und gesichert werden.	RP Dü	S. 83 f.	RegBez Dü	nicht ausreichend operationalisierbar								
Bei raumbedeutsamen flächenhaften Vorhaben in diesen Räumen [UZVR] sollen die großen unzerschnittenen verkehrsarmen Freiräume dementsprechend ebenfalls möglichst weitgehend von entsprechenden Beeinträchtigungen freigehalten werden.	RP Dü	S. 87	RegBez Dü	relevant	UZVR	verfügbar				x		
Die Regionalen Grünzüge sind besonders für die folgenden Aufgaben und Funktionen im Freiraumverbund zu sichern, zu erhalten und zu entwickeln und zu verbessern: - Einengung und weitere Zerschneidung des Freiraums sind zu vermeiden, der Freiraum ist durch Planungen und Maßnahmen, die der Erhaltung und Entwicklung des Freiraumverbundes dienen, zu entwickeln. - Der räumliche Zusammenhang einzelner Teilbereiche sowie ökologisch wirksame Verbindungen sind zu erhalten, zu verbessern oder neu zu entwickeln. - Barrieren, die die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge einschränken (insbesondere den klimatischen Ausgleich, die Erholungsfunktion und die Biotopvernetzung) sind zu beseitigen oder zu minimieren. - Die Durchlässigkeit der Regionalen Grünzüge zu angrenzenden Freiraumbereichen ist durch die Erhaltung oder Entwicklung von Luftaustauschkorridoren, Ventilations-schneisen, Vernetzungsstrukturen, und Siedlungszäsuren zu sichern.	RP Dü	S. 89	RegBez Dü	relevant	siehe Kap. RVS							
Wo ein entsprechender Biotopverbund bereits besteht, ist er zu erhalten und weiter zu entwickeln.	RP Dü	S. 98	RegBez Dü	relevant	Biotopverbund	verfügbar	x					
Die Bereiche für den Schutz der Natur und die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung bilden die räumlichen Schwerpunkte für die aus regionalplanerischer Sicht angestrebte qualitative Entwicklung des Freiraums, innerhalb derer der Biotopverbund schwerpunktmäßig zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln ist.	RP Dü	S. 96	RegBez Dü	relevant	Biotopverbund	verfügbar	x					
Die Landschaftsplanung soll in diesen Bereichen [landschaftsorientierte Erholung] die natürlichen Gegebenheiten sichern und sie hinsichtlich ihrer Erholungsfunktion erhalten und entwickeln.	RP Dü	S.98	RegBez Dü	relevant	Mindestens regioal bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung					x		

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut						
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS	Fläche
<p>¹⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>²⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet", sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>³⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>⁴⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p> <p>⁵⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium "Vogelschutzgebiet" verwendet, da nach Auskunft der zuständigen Behörde diese Gebiete über die bestehenden Vogelschutzgebiete abgedeckt sind.</p> <p>⁶⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien. Die geplanten Schutzgebiete werden im Kapitel "Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung des Vorhabens (Prognose Null-Fall)" behandelt.</p> <p>⁷⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Baudenkmal", "Gesamtanlage" und "Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle" verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten 'Erholungseinrichtungen' verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>¹¹⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹²⁾ Gem. dem Dokument "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf" sind die Erhaltung und Entwicklung von Archäologischen Bereichen im Regionalplan Düsseldorf zu formulieren. Dies hat im Regionalplan nicht stattgefunden.</p> <p>¹³⁾ Um eine Doppelbewertung mit der RVS zu vermeiden, werden die in den Raumordnungsplänen ausgewiesenen Ziele und Grundsätze bei der Ermittlung der Umweltziele nicht betrachtet. Es werden jedoch die in den Raumordnungsplänen enthaltenen Begründungen hinsichtlich möglicher zu berücksichtigender Umweltziele ausgewertet.</p>												
Für den Erhalt der biologischen Vielfalt und als lebendige Zeugen der Landschaftsgeschichte sind diese Bereiche durch angepasste extensive Nutzungsformen oder durch zielgerichtete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Die Bereiche umfassen - besonders wertvolle Lebensräume mit ihren Lebensgemeinschaften wild lebender Tiere und Pflanzen, Biotopen und Lebensstätten, - die räumlichen Voraussetzungen für den Austausch zwischen den Populationen wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie für Wanderungen zwischen Lebensräumen und deren Wiederbesiedlung, - Standorte, die aufgrund der vorhandenen Substanz und günstiger übriger Gegebenheiten eine Entwicklung im Rahmen einer natürlichen Dynamik und die Entstehung von aus Naturschutzsicht hochwertigen Biotopen erwarten lassen, sowie - in Einzelfällen auch besonders bedeutsame Kulturlandschaftselemente und die für ihr Erscheinungsbild wichtige Umgebung, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern.	RP Dü	S. 100	RegBez Dü	Im betreffenden Bundesland nicht ausgewiesen	Fläche der Artenhilfskonzepte							
				relevant	Schutzwürdiges Biotop	verfügbar		x				
					Naturschutzgroßprojekt des Bundes	verfügbar		x				
					LIFE-Projekt	verfügbar		x				
					Biotopverbund	verfügbar		x				
					Important Bird and Biodiversity Area	verfügbar		x				
					Rastgebiet für Vögel ⁵	verfügbar		x				
					Brutgebiet für Vögel ⁵	verfügbar		x				
					Vogelzugkorridor ⁵	verfügbar		x				
					Bedeutsames Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für Vögel ⁵	verfügbar		x				
Wildtierkorridor	verfügbar		x									
nicht ausreichend operationalisierbar	Standorte die Entstehen von hochwertigen Biotopen entstehen lassen											
	In Einzelfällen bedeutsame Kulturlandschaftselemente											
Diese [Wald, Wildnisgebiete] sollen wegen ihrer Bedeutung für den Erhalt und die Entwicklung der Waldfunktionen gebietseigener und standortgerechter Waldbestände erhalten, nicht für entgegenstehende Planungen und Vorhaben in Anspruch genommen, sondern hinsichtlich ihrer jeweiligen besonderen Bedeutung geschützt, bewirtschaftet und gepflegt werden.	RP Dü	S. 108	RegBez Dü	relevant	Wald ³	verfügbar		x				
					Wildnisgebiet	verfügbar		x				
Zur Förderung wichtiger Funktionen des Waldes sollen insbesondere - vorhandene Wälder erhalten und durch Ergänzung und Erweiterung der Bestände sowie naturnahen Waldumbau und Förderung von Sonderbiotopen (u.a. Alt- und Totholz, Quellbereiche) entwickelt und optimiert werden [...]	RP Dü	S. 113	RegBez Dü	relevant	Wald ³	verfügbar		x				
Gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz sowie dem Landeswassergesetz ist im Außenbereich ein Gewässerrandstreifen von in der Regel fünf Metern einzuhalten.	RP Dü	S. 117	RegBez Dü	relevant	Fließgewässer	verfügbar				x		
					Stillgewässer	verfügbar				x		
Erhalt der bestehenden Abfluss- / Retentionsfunktionen im und am Gewässer sowie in der Fläche unter Berücksichtigung der Ziele der EG-WRRL.	HochWMPlan NRW	S. 14	NRW	nicht ausreichend operationalisierbar								
Vermeidung eines nicht hochwasserangepassten Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen einschl. deren Lagerung in Gebieten mit HQextrem.	HochWMPlan NRW	S. 14	NRW	kein relevanter Wirkpfad								
Vermeidung einer Erhöhung des Schadenpotenzials / der Nutzungsintensität nicht hochwasserangepasster Nutzungen in Gebieten mit HQextrem.	HochWMPlan NRW	S. 14	NRW	kein relevanter Wirkpfad								

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut						
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS	Fläche
<p>¹⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>²⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet", sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>³⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>⁴⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p> <p>⁵⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium "Vogelschutzgebiet" verwendet, da nach Auskunft der zuständigen Behörde diese Gebiete über die bestehenden Vogelschutzgebiete abgedeckt sind.</p> <p>⁶⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien. Die geplanten Schutzgebiete werden im Kapitel "Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung des Vorhabens (Prognose Null-Fall)" behandelt.</p> <p>⁷⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Baudenkmal", "Gesamtanlage" und "Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle" verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten 'Erholungseinrichtungen' verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>¹¹⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹²⁾ Gem. dem Dokument "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf" sind die Erhaltung und Entwicklung von Archäologischen Bereichen im Regionalplan Düsseldorf zu formulieren. Dies hat im Regionalplan nicht stattgefunden.</p> <p>¹³⁾ Um eine Doppelbewertung mit der RVS zu vermeiden, werden die in den Raumordnungsplänen ausgewiesenen Ziele und Grundsätze bei der Ermittlung der Umweltziele nicht betrachtet. Es werden jedoch die in den Raumordnungsplänen enthaltenen Begründungen hinsichtlich möglicher zu berücksichtigender Umweltziele ausgewertet.</p>												
Verbesserung des natürlichen Wasserrückhaltes in der Fläche und an den Gewässern unter Berücksichtigung der Ziele und Umsetzungsfahrpläne der EG-WRRL.	HochWMPlan NRW	S. 14	NRW	nicht ausreichend operationalisierbar								
Leitziel II: Biologische Vielfalt schützen und nachhaltig nutzen.	IUP	S. V	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Leitziel II: Städte, Gemeinden und Infrastrukturen umweltfreundlich entwickeln.	IUP	S. VI	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Somit ist ihr Schutz [Wildnis- oder Wildnisentwicklungsgebiete] oder ihre Wiederzulassung ein wesentliches Ziel des Naturschutzes.	IUP	S. 63	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Auf 2% der Landesfläche Deutschlands soll sich Wildnis entwickeln können.	IUP	S. 68	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Die biologische Vielfalt des Waldes und seine Funktion als CO2-Senke sollen erhalten bleiben.	IUP	S. 68	BRD	relevant	Wald	verfügbar		x				
Leitziel II: Umweltbedingte Gesundheitsrisiken mindern.	IUP	S. 85	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Ziel ist, bis 2020 die Schadstoffbelastung der Luft mit Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, Ammoniak, flüchtigen organischen Verbindungen und Feinstaub im Mittel um 21% gegenüber 2005 zu senken.	IUP	S. 93	BRD	kein relevanter Wirkpfad								
Bis 2050 ist eine Luftqualität zu erreichen, die gewährleistet, dass die Critical Loads und Levels, also Belastbarkeitsgrenzen unterschiedlich empfindlicher Ökosysteme, sowie die Luftqualitätswerte der Weltgesundheitsorganisation (WHO) in Deutschland flächendeckend eingehalten werden.	IUP	S. 93	BRD	kein relevanter Wirkpfad								
[Ziel ist, die] Stabilität und Leistungsfähigkeit von Naturhaushalt und Ökosystemen zu erhalten.	KSChP NRW	S. 61	NRW	nicht ausreichend operationalisierbar								
Erhalt, Schutz und Aufbau der Kohlenstoffspeicherung in Böden und Wald [...].	KSChP NRW	S. 156	NRW	nicht ausreichend operationalisierbar								
Schutz und Entwicklung einer artenreichen und vielfältigen Natur im urbanen Raum [...].	KSChP NRW	S. 205	NRW	nicht ausreichend operationalisierbar								
Erhalt von naturnahen Böden, ihrer Biodiversität und organischen Bodensubstanz sowie des Wasserspeicherpotenzials.	KSChP NRW	S. 200	NRW	nicht ausreichend operationalisierbar								
Schutz der Böden vor zunehmender Bodenerosion.	KSChP NRW	S. 200	NRW	relevant	Erosionsempfindlicher Boden	verfügbar		x				
Verringerung vorhandener Stressfaktoren, etwa hoher Flächenverbrauch, intensive Landwirtschaft oder die Veränderung des Wasserhaushalts.	KSChP NRW	S. 204	NRW	relevant	Fläche	verfügbar					x	
Verbesserung der Qualität von Lebensräumen, insbesondere Gewässer- und Feuchtlebensräume.	KSChP NRW	S. 204	NRW	nicht ausreichend operationalisierbar								
Beförderung der Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen.	KSChP NRW	S. 204	NRW	nicht ausreichend operationalisierbar								
Die Bodenkörper [Gleyböden, Moore] weisen ein hohes archäologisches Potential auf und sind im Hinblick auf die Archivfunktion unbedingt erhaltens- und schützenswert.	KuLaFaBe	S. 43	NRW	relevant	Boden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	verfügbar		x				
Auch diese Bodenkörper [Plaggenesche] weisen ein hohes archäologisches Potential auf und sind schützenswert.	KuLaFaBe	S. 43	NRW	relevant	Boden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	verfügbar		x				

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut						
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS	Fläche
<p>¹⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>²⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet", sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>³⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>⁴⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p> <p>⁵⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium "Vogelschutzgebiet" verwendet, da nach Auskunft der zuständigen Behörde diese Gebiete über die bestehenden Vogelschutzgebiete abgedeckt sind.</p> <p>⁶⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien. Die geplanten Schutzgebiete werden im Kapitel "Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung des Vorhabens (Prognose Null-Fall)" behandelt.</p> <p>⁷⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Baudenkmal", "Gesamtanlage" und "Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle" verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten 'Erholungseinrichtungen' verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>¹¹⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹²⁾ Gem. dem Dokument "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf" sind die Erhaltung und Entwicklung von Archäologischen Bereichen im Regionalplan Düsseldorf zu formulieren. Dies hat im Regionalplan nicht stattgefunden.</p> <p>¹³⁾ Um eine Doppelbewertung mit der RVS zu vermeiden, werden die in den Raumordnungsplänen ausgewiesenen Ziele und Grundsätze bei der Ermittlung der Umweltziele nicht betrachtet. Es werden jedoch die in den Raumordnungsplänen enthaltenen Begründungen hinsichtlich möglicher zu berücksichtigender Umweltziele ausgewertet.</p>												
Aufgrund der Archivfunktion sollten Kolluvien so weit wie möglich erhalten werden.	KuLaFaBe	S. 43	NRW	relevant	Boden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	verfügbar			x			
Heute kommt deren [mittelalterliche Flur- und Wegesysteme, Raine und Terrassen, bäuerliche Nutzwälder und Wallhecken] Erhaltung eine große Bedeutung zu.	KuLaFaBe	S. 72	NRW	relevant	Schutzwürdiges Biotop ⁴	verfügbar		x				
Solche Spuren [wie Siedlungsschwerpunkte, historische Dorfkern, tradierte Hofstellen, Wegenetze, Wegeausprägungen, Hohlwege, Viehtriften, Ackerraine, Parzellenteilungen, Flurgrenzen, Begrenzungen, Gliederung in Bauland, Feld- und Waldflächen] sind regional verschieden und als flächenhafte Zeugnisse und Systeme in der Landschaft erhaltenswert.	KuLaFaBe	S. 116	NRW	nicht ausreichend operationalisierbar								
Schutz und Verstärkung von Senken und Speichern von nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen unter Berücksichtigung der eigenen Verpflichtungen im Rahmen einschlägiger internationaler Umweltübereinkünfte.	Kyoto	Artikel 2 Abs. 1a Nr. ii	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Begrenzung und/oder Reduktion von Methanemissionen durch Rückgewinnung und Nutzung im Bereich der Abfallwirtschaft sowie bei Gewinnung, Beförderung und Verteilung von Energie.	Kyoto	Artikel 2 Abs. 1a Nr. viii	BRD	kein relevanter Wirkpfad								
Bewahrung und Entwicklung von Artenreichtum und ökologisch wertvollen Kulturlandschaften.	LändlRaum NRW	S. 8	NRW	nicht ausreichend operationalisierbar								
Ziel dieses (revidierten) Übereinkommens ist es, das archäologische Erbe als Quelle gemeinsamer europäischer Erinnerung und als Instrument für historische und wissenschaftliche Studien zu schützen.	La Valetta	Art. 1	BRD	relevant	Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle	verfügbar					x	
Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.	LBSchG NRW	§ 1 Abs. 1	NRW	relevant	Schutzwürdiger Boden	verfügbar			x			
					Fläche	verfügbar						x
Nach Maßgabe des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sind [...] die Böden vor Erosion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen.	LBSchG NRW	§ 1 Abs. 2	NRW	relevant	Erosionsempfindlicher Boden	verfügbar			x			
					feuchter verdichtungsempfindlicher Boden	verfügbar			x			
Die zuständige Behörde kann zum Schutz oder zur Sanierung des Bodens, aus Gründen der Abwehr von Gefahren für die menschliche Gesundheit sowie von Gefahren für die natürlichen Bodenfunktionen oder die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte durch Rechtsverordnung Bodenschutzgebiete festlegen für Gebiete, in denen flächenhaft a) schädliche Bodenveränderungen bestehen, b) das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen wegen der Überschreitung von Vorsorgewerten, die auf Grund einer Rechtsverordnung gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG bestimmt wurden, zu besorgen ist, oder c) besonders schutzwürdige Böden (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) vor schädlichen Einwirkungen zu schützen sind.	LBSchG NRW	§ 12 Abs. 1	NRW	Im betreffenden Bundesland nicht ausgewiesen	Bodenschutzgebiet							

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut						
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS	Fläche
<p>¹⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>²⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet", sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>³⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>⁴⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p> <p>⁵⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium "Vogelschutzgebiet" verwendet, da nach Auskunft der zuständigen Behörde diese Gebiete über die bestehenden Vogelschutzgebiete abgedeckt sind.</p> <p>⁶⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien. Die geplanten Schutzgebiete werden im Kapitel "Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung des Vorhabens (Prognose Null-Fall)" behandelt.</p> <p>⁷⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Baudenkmal", "Gesamtanlage" und "Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle" verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten 'Erholungseinrichtungen' verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>¹¹⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹²⁾ Gem. dem Dokument "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf" sind die Erhaltung und Entwicklung von Archäologischen Bereichen im Regionalplan Düsseldorf zu formulieren. Dies hat im Regionalplan nicht stattgefunden.</p> <p>¹³⁾ Um eine Doppelbewertung mit der RVS zu vermeiden, werden die in den Raumordnungsplänen ausgewiesenen Ziele und Grundsätze bei der Ermittlung der Umweltziele nicht betrachtet. Es werden jedoch die in den Raumordnungsplänen enthaltenen Begründungen hinsichtlich möglicher zu berücksichtigender Umweltziele ausgewertet.</p>												
Natur und Landschaft sollen im besiedelten und unbesiedelten Raum so geschützt, entwickelt und, soweit erforderlich, wiederhergestellt werden, dass alle Funktionen des Naturhaushalts, die biologische Vielfalt und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert werden.	LEP NRW	S. 9	NRW	nicht ausreichend operationalisierbar								
Im gesamten Land sind Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln, die aufgrund ihrer jeweiligen Größe und Struktur geeignet sind, zum Erhalt der Vielfalt der Arten und Lebensgemeinschaften und der landschaftstypischen Biotope dauerhaft beizutragen.	LEP NRW	S. 65	NRW	nicht ausreichend operationalisierbar								
Für wandernde Wildtiere mit großem Raumanspruch, wie z. B. Rothirsch und Wildkatze, sollen nach Möglichkeit großräumige Verbindungskorridore offengehalten oder wiederhergestellt werden.	LEP NRW	S. 65	NRW	relevant	Wildtierkorridor	verfügbar		x				
Naturschutz und Landschaftspflege sollen damit zur Bewahrung nachhaltig nutzbarer Landschaften beitragen und das naturräumliche Potential dauerhaft erhalten. Außerdem soll die naturräumliche und kulturgeschichtlich gewachsene Eigenart der Landschaft erhalten werden, um die Identifikation mit der Heimat zu fördern.	LEP NRW	S. 68	NRW	nicht ausreichend operationalisierbar								
Wegen dieser vielfältigen Nutz- und Schutzfunktionen ist der Wald in Nordrhein-Westfalen zu erhalten und vor Beeinträchtigungen und nachteiligen Entwicklungen zu schützen.	LEP NRW	S. 69	NRW	relevant	Wald	verfügbar		x				
Grundsätzlich gilt für Oberflächengewässer das Umweltziel eines Verschlechterungsverbot sowie für den Grundwasserkörper die Umweltziele, signifikante Belastungstrends umzukehren, Schadstoffeinträge zu verhindern oder zu begrenzen sowie eine Verschlechterung des Grundwasserzustands zu verhindern.	LEP NRW	S. 73	NRW	relevant	Fließgewässer	verfügbar			x			
					Stillgewässer	verfügbar			x			
Die genannten Mindestabstände von Höchstspannungsfreileitungen von der Trassenmitte zu Wohngebäuden (400 m bzw. 200 m) gehen über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz gemäß Bundes-Immissionsschutzrecht weit hinaus. Sie sollen dazu beitragen, mögliche Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes vorsorgend zu vermeiden. ¹³	LEP NRW	S. 93	NRW	relevant	400 m Abstand zu Wohngebäuden und Anlagen vergleichbarer Sensibilität im Innenbereich	verfügbar	x					
					200 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich	verfügbar	x					
(1) Verboten ist das e) Fahren im Wald mit Ausnahme des Radfahrens und des Fahrens mit Krankenfahrstühlen auf Straßen und festen Wegen sowie das Zelten und das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald, soweit hierfür nicht eine besondere Befugnis vorliegt.	LFoG	§ 3 Abs. 1	NRW	relevant	Wald	verfügbar		x				
Die Träger öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können 1. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen.	LFoG	§ 9	NRW	nicht ausreichend operationalisierbar								

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut						
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS	Fläche
<p>¹⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>²⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet", sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>³⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>⁴⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p> <p>⁵⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium "Vogelschutzgebiet" verwendet, da nach Auskunft der zuständigen Behörde diese Gebiete über die bestehenden Vogelschutzgebiete abgedeckt sind.</p> <p>⁶⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien. Die geplanten Schutzgebiete werden im Kapitel "Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung des Vorhabens (Prognose Null-Fall)" behandelt.</p> <p>⁷⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Baudenkmal", "Gesamtanlage" und "Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle" verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten 'Erholungseinrichtungen' verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>¹¹⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹²⁾ Gem. dem Dokument "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf" sind die Erhaltung und Entwicklung von Archäologischen Bereichen im Regionalplan Düsseldorf zu formulieren. Dies hat im Regionalplan nicht stattgefunden.</p> <p>¹³⁾ Um eine Doppelbewertung mit der RVS zu vermeiden, werden die in den Raumordnungsplänen ausgewiesenen Ziele und Grundsätze bei der Ermittlung der Umweltziele nicht betrachtet. Es werden jedoch die in den Raumordnungsplänen enthaltenen Begründungen hinsichtlich möglicher zu berücksichtigender Umweltziele ausgewertet.</p>												
(1) [...] Der Waldboden und seine Fruchtbarkeit sind zu erhalten; die Ertragskraft darf nicht beeinträchtigt werden. Als Beeinträchtigung gelten insbesondere Streunutzung, Plaggenhieb, Stockrodung, Ganzbaumentnahme, Tiefenfräsung, Erosion oder großflächige Verdichtung.	LFoG	§ 10 Abs. 1	NRW	relevant	Waldboden	verfügbar			x			
Im Wald oder in einem Abstand von weniger als einhundert Meter vom Waldrand ist außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten und entsprechend gekennzeichneten Anlage das [...] Lagern von leichtentzündlichen Stoffen nicht zulässig.	LFoG	§ 47 Abs. 1	NRW	kein relevanter Wirkpfad								
Die Erklärung zu Schutzwald kommt insbesondere in Betracht zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, Erosion durch Wasser und Wind, Austrocknung, schädliches abfließen von Niederschlagswasser, Vernässung, Überflutung, Uferabbruch und Schneeverwehung oder aus Gründen des Bodenschutzes. Zu Schutzwald kann auch Wald erklärt werden, in dem ein bestimmter Bestandsaufbau durch forstliche Maßnahmen zu erhalten oder zu erneuern ist.	LFoG	§ 49 Abs. 2	NRW	Im betreffenden Bundesland nicht ausgewiesen	Schutzwald							
Außerdem sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes [Naturwaldzelle] oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.	LFoG	§ 49 Abs. 5	NRW	relevant	Naturwaldzelle	verfügbar		x				
Wald kann durch ordnungsbehördliche Verordnung der höheren Forstbehörde auf Antrag oder von Amts wegen nach Anhörung der betroffenen Waldbesitzer und Jagd Ausübungsberechtigten im Benehmen mit der Bezirksplanungsbehörde und der höheren Landschaftsbehörde und unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu Erholungswald erklärt werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Waldflächen für Zwecke der Erholung zu schützen, zu pflegen oder zu gestalten.	LFoG	§ 50 Abs. 1	NRW	Im betreffenden Bundesland nicht ausgewiesen	Erholungswald							

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut						
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS	Fläche
<p>¹⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>²⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet", sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>³⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>⁴⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p> <p>⁵⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium "Vogelschutzgebiet" verwendet, da nach Auskunft der zuständigen Behörde diese Gebiete über die bestehenden Vogelschutzgebiete abgedeckt sind.</p> <p>⁶⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien. Die geplanten Schutzgebiete werden im Kapitel "Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung des Vorhabens (Prognose Null-Fall)" behandelt.</p> <p>⁷⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Baudenkmal", "Gesamtanlage" und "Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle" verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten 'Erholungseinrichtungen' verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>¹¹⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹²⁾ Gem. dem Dokument "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf" sind die Erhaltung und Entwicklung von Archäologischen Bereichen im Regionalplan Düsseldorf zu formulieren. Dies hat im Regionalplan nicht stattgefunden.</p> <p>¹³⁾ Um eine Doppelbewertung mit der RVS zu vermeiden, werden die in den Raumordnungsplänen ausgewiesenen Ziele und Grundsätze bei der Ermittlung der Umweltziele nicht betrachtet. Es werden jedoch die in den Raumordnungsplänen enthaltenen Begründungen hinsichtlich möglicher zu berücksichtigender Umweltziele ausgewertet.</p>												
(1) Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Entwicklungsziele sind insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierverbundes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes und die Förderung der Biodiversität. Als räumlich differenzierte Entwicklungsziele kommen insbesondere in Betracht 1. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten, 2. die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen, 3. die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft, 4. die Herrichtung der Landschaft für die Erholung und 5. die Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.	LNatSchG NRW	§ 10 Abs. 1	NRW	relevant	Biotopverbund	verfügbar		x				
				nicht ausreichend operationalisierbar	Wildtierkorridor	verfügbar		x				
					Naturnahe Lebensräume							
					gewachsene Kulturlandschaft							
					Wiederherstellung vernachlässigter Landschaft							
					Herrichtung der Landschaft für Erholung							
Im Land Nordrhein-Westfalen ist ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund) darzustellen und festzusetzen, das 15 Prozent der Landesfläche umfasst.	LNatSchG NRW	§ 35	NRW	relevant	Biotopverbund	verfügbar		x				
(1) Das für Naturschutz zuständige Ministerium kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären. [...]	LNatSchG NRW	§ 36 Abs. 1	NRW	relevant	Nationalpark	verfügbar		x			x	
(4) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung geeignete Gebiete zu Nationalen Naturmonumenten erklären.	LNatSchG NRW	§ 36 Abs. 4	NRW	Einzelobjekt liegt außerhalb des schutzgutspezifischen Untersuchungsraums								
(1) Das für Naturschutz zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Gebiete im Sinne des § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes, die geeignet sind, von der UNESCO als Biosphärenregionen anerkannt zu werden, zu Biosphärenregionen erklären.	LNatSchG NRW	§ 37 Abs. 1	NRW	relevant	Biosphärenreservat	verfügbar		x				
Großräumige Gebiete, welche die in § 27 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen, werden von der obersten Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde als Naturpark anerkannt, [...]	LNatSchG NRW	§ 38	NRW	relevant	Naturpark	verfügbar					x	

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut								
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS	Fläche		
<p>¹⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>²⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet", sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>³⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>⁴⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p> <p>⁵⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium "Vogelschutzgebiet" verwendet, da nach Auskunft der zuständigen Behörde diese Gebiete über die bestehenden Vogelschutzgebiete abgedeckt sind.</p> <p>⁶⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien. Die geplanten Schutzgebiete werden im Kapitel "Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung des Vorhabens (Prognose Null-Fall)" behandelt.</p> <p>⁷⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Baudenkmal", "Gesamtanlage" und "Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle" verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten 'Erholungseinrichtungen' verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>¹¹⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹²⁾ Gem. dem Dokument "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf" sind die Erhaltung und Entwicklung von Archäologischen Bereichen im Regionalplan Düsseldorf zu formulieren. Dies hat im Regionalplan nicht stattgefunden.</p> <p>¹³⁾ Um eine Doppelbewertung mit der RVS zu vermeiden, werden die in den Raumordnungsplänen ausgewiesenen Ziele und Grundsätze bei der Ermittlung der Umweltziele nicht betrachtet. Es werden jedoch die in den Raumordnungsplänen enthaltenen Begründungen hinsichtlich möglicher zu berücksichtigender Umweltziele ausgewertet.</p>														
(1) Folgende Landschaftsbestandteile sind gesetzlich geschützt: 1. mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Waldes und im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts, 2. Hecken ab 100 Metern Länge im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken und 3. Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Absatz 1 Satz 1 zu erfassen sind.	LNatSchG NRW	§ 39 Abs. 1	NRW	relevant	Geschützter Landschaftsbestandteil	verfügbar						x		
(1) Zur dauerhaften Erhaltung und Entwicklung naturnaher alt- und totholzreicher Waldflächen können Wildnisentwicklungsgebiete ausgewiesen werden. [...]	LNatSchG NRW	§ 40 Abs. 1	NRW	relevant	Wildnisgebiet	verfügbar		x						
(1) Alle an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteilige Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt.	LNatSchG NRW	§ 41 Abs. 1	NRW	relevant	Allee	verfügbar		x				x		
(1) Weitere gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Absatz 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind: 1. Kleinseggenrieder, Nass- und Feuchtgrünland, 2. Magerwiesen und -weiden, 3. Halbtrockenrasen, 4. natürliche Felsbildungen, Höhlen und Stollen, 5. Streuobstbestände nach Maßgabe des Absatzes 4.	LNatSchG NRW	§ 42 Abs. 1	NRW	relevant	Gesetzlich geschütztes Biotop (Landesrecht)	verfügbar		x						
(1) Die in der Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen vom 13. April 2016 (MBl. NRW. S. 244) bekannt gemachten Europäischen Vogelschutzgebiete sind nach Maßgabe des Absatzes 2 gesetzlich geschützt. [...]	LNatSchG NRW	§ 52 Abs. 1	NRW	relevant	Vogelschutzgebiet	verfügbar		x						
(2) Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europäischen Vogelschutzgebiets nach Absatz 1 in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind verboten. Insbesondere ist in den Europäischen Vogelschutzgebieten in Bezug auf Vogelarten, die in dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen für das jeweilige Gebiet genannt sind, verboten, 1. bauliche Anlagen zu errichten, von denen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeht, 2. erhebliche Störungen zu verursachen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie essenzielle Nahrungshabitate und Flugkorridore zu beeinträchtigen, so dass ihre ökologische Funktion gefährdet ist, 4. Horst- und Höhlenbäume zu fällen [...]	LNatSchG NRW	§ 52 Abs. 2	NRW	relevant	Vogelschutzgebiet	verfügbar		x						
					Brutgebiet für Vögel ⁵	verfügbar		x						
					Restgebiet für Vögel ⁵	verfügbar		x						
					Vogelzugkorridor ⁵	verfügbar		x						

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut						
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS	Fläche
<p>¹⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>²⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet", sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>³⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>⁴⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p> <p>⁵⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium "Vogelschutzgebiet" verwendet, da nach Auskunft der zuständigen Behörde diese Gebiete über die bestehenden Vogelschutzgebiete abgedeckt sind.</p> <p>⁶⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien. Die geplanten Schutzgebiete werden im Kapitel "Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung des Vorhabens (Prognose Null-Fall)" behandelt.</p> <p>⁷⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Baudenkmal", "Gesamtanlage" und "Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle" verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten 'Erholungseinrichtungen' verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>¹¹⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹²⁾ Gem. dem Dokument "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf" sind die Erhaltung und Entwicklung von Archäologischen Bereichen im Regionalplan Düsseldorf zu formulieren. Dies hat im Regionalplan nicht stattgefunden.</p> <p>¹³⁾ Um eine Doppelbewertung mit der RVS zu vermeiden, werden die in den Raumordnungsplänen ausgewiesenen Ziele und Grundsätze bei der Ermittlung der Umweltziele nicht betrachtet. Es werden jedoch die in den Raumordnungsplänen enthaltenen Begründungen hinsichtlich möglicher zu berücksichtigender Umweltziele ausgewertet.</p>												
Der Gewässerrandstreifen ist im Innenbereich nach §§ 30, 34 des Baugesetzbuchs 5 Meter breit. Verboten ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind.	LWG	§ 31 Abs. 4	NRW	relevant	Fließgewässer	verfügbar				x		
					Stillgewässer	verfügbar				x		
Auf Deichen und in einer Schutzzone von beidseitig vier Metern Breite zum Deichfuß ist verboten: 1. die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen, Anlagen und Einfriedungen zu errichten, zu erweitern oder zu verändern und Leitungen zu verlegen, 2. zu reiten und zu fahren, außer auf dafür zugelassenen Flächen, 4. Gegenstände zu lagern und abzulagern, 5. Sträucher und Bäume zu pflanzen und 6. die Grasnarbe zu schädigen und zu entfernen.	LWG	§ 82 Abs. 1	NRW	Einzelobjekt liegt außerhalb des schutzgutspezifischen Untersuchungsraums								
(3) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind 3. Anlagen nach § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes nur so zu errichten und zu betreiben, dass wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können. Vorhandene Anlagen nach § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sind bis zum 31. Dezember 2021 entsprechend nachzurüsten.	LWG	§ 84 Abs. 3	NRW	kein relevanter Wirkpfad	Überschwemmungsgebiet	verfügbar				x		
Die Mehrzahl der Lebensräume und Arten soll sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden [...].	NachhaltS	S. 33	NRW	nicht ausreichend operationalisierbar								
Der Rückgang der biologischen Vielfalt soll aufgehalten und die biologische Vielfalt wieder gesteigert werden.	NachhaltS	S. 61	NRW	nicht ausreichend operationalisierbar								
Bis 2027 erreichen alle Wasserkörper der Fließgewässer einen guten ökologischen Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial entsprechend der EU-Wasserrahmenrichtlinie.	NachhaltS	S. 61	NRW	relevant	Fließgewässer	verfügbar				x		
Um die Entwicklungsmöglichkeiten zukünftiger Generationen zu gewährleisten, müssen möglichst alle Arten in ihrer genetischen Vielfalt und in der Vielfalt ihrer Lebensräume erhalten werden, auch wenn ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt und ihr Nutzen für die Menschen in allen Details heute noch nicht erkannt sind.	NBS	S. 10	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Naturschutzrechtlich sind Natur und Landschaft auch „auf Grund ihres eigenen Wertes“ zu erhalten.	NBS	S. 15	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Bis 2020 erreichen Arten, für die Deutschland eine besondere Erhaltungsverantwortung trägt, überlebensfähige Populationen.	NBS	S. 27	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Bis 2020 hat sich für den größten Teil der Rote-Liste-Arten die Gefährdungssituation um eine Stufe verbessert.	NBS	S. 27	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Wiederherstellung und Sicherung der Lebensräume der Arten, für die Deutschland eine besondere Erhaltungsverantwortlichkeit hat, bis 2020.	NBS	S. 28	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut						
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS	Fläche
<p>¹⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>²⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet", sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>³⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>⁴⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p> <p>⁵⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium "Vogelschutzgebiet" verwendet, da nach Auskunft der zuständigen Behörde diese Gebiete über die bestehenden Vogelschutzgebiete abgedeckt sind.</p> <p>⁶⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien. Die geplanten Schutzgebiete werden im Kapitel "Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung des Vorhabens (Prognose Null-Fall)" behandelt.</p> <p>⁷⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Baudenkmal", "Gesamtanlage" und "Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle" verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten 'Erholungseinrichtungen' verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>¹¹⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹²⁾ Gem. dem Dokument "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf" sind die Erhaltung und Entwicklung von Archäologischen Bereichen im Regionalplan Düsseldorf zu formulieren. Dies hat im Regionalplan nicht stattgefunden.</p> <p>¹³⁾ Um eine Doppelbewertung mit der RVS zu vermeiden, werden die in den Raumordnungsplänen ausgewiesenen Ziele und Grundsätze bei der Ermittlung der Umweltziele nicht betrachtet. Es werden jedoch die in den Raumordnungsplänen enthaltenen Begründungen hinsichtlich möglicher zu berücksichtigender Umweltziele ausgewertet.</p>												
Sicherung der Bestände aller heute gefährdeten Arten und solcher, für die Deutschland eine besondere Verantwortung trägt.	NBS	S. 28	BRD	relevant	siehe Anlage II (Artenschutzrechtliche Prognose)							
Bis 2010 ist der Rückgang von gefährdeten Lebensraumtypen aufgehalten. Danach nehmen die heute nach den Roten Listen von vollständiger Vernichtung bedrohten und die stark gefährdeten Biotoptypen an Fläche und Anzahl wieder zu, Degradierungen sind aufgehalten und die Regeneration hat begonnen.	NBS	S. 28	BRD	relevant	Schutzwürdiges Biotop ⁴	verfügbar	x					
Reduzierung der wesentlichen Gefährdungsfaktoren, die zu einer Degradation von Lebensräumen führen (z.B. nicht nachhaltige Nutzungen, stoffliche Einträge, Beeinträchtigung des Wasser- und Nährstoffhaushaltes, nichtstoffliche Beeinträchtigungen wie Licht und Lärm, Zerschneidung).	NBS	S. 29	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Regeneration und Neuentwicklung gefährdeter Biotoptypen und Biotopkomplexe.	NBS	S. 29	BRD	relevant	Schutzwürdiges Biotop ⁴	verfügbar	x					
Erhaltung und Vermehrung von ökologisch wertvollen extensiv genutzten Lebensräumen (z.B. Heiden, Hecken, Streuobstwiesen, Teile des Grünlands, Weinbausteillagen).	NBS	S. 29	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Unsere Vision für die Zukunft: In Deutschland sind die wildlebenden Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) in ihrer genetischen Vielfalt und ihrer natürlichen Verteilung vorhanden. Gebietstypische Populationen bleiben in ihrer genetischen Vielfalt erhalten.	NBS	S. 29	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Auf Grund der Populationsgrößen, räumlichen Verteilung und Bandbreite der genetisch festgelegten Merkmale sind Überleben, Anpassungsfähigkeit und evolutive Entwicklungsprozesse der wildlebenden Arten in der jeweiligen regionaltypischen Ausprägung gewährleistet.	NBS	S. 30	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Der Verlust der genetischen Vielfalt ist bis 2010 aufgehalten.	NBS	S. 30	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Erhaltung einer Vielfalt von regional angepassten Populationen	NBS	S. 30	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Sicherstellung des natürlichen genetischen Austauschs wildlebender Arten.	NBS	S. 30	BRD	relevant	Biotopverbund	verfügbar	x					
					Wildtierkorridor	verfügbar	x					
					Important Bird and Biodiversity Area	verfügbar	x					
Erhaltung der Rastplätze und Zugwege wandernder Tierarten.	NBS	S. 30	BRD	relevant	Vogelzugkorridor ⁵	verfügbar	x					
					Rastgebiet für Vögel ⁵	verfügbar	x					
				nicht ausreichend operationalisierbar	Rastplatz und Zugweg (anderer) wandernder Tierarten							
Reduzierung künstlicher mutagener Einflüsse (z.B. Stoffe, Strahlung) auf wildlebende Arten.	NBS	S. 30	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Unsere Vision für die Zukunft: Die Wälder in Deutschland weisen eine hohe natürliche Vielfalt und Dynamik hinsichtlich ihrer Struktur und Artenzusammensetzung auf und faszinieren die Menschen durch ihre Schönheit.	NBS	S. 31	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Natürliche und naturnahe Waldgesellschaften haben deutlich zugenommen.	NBS	S. 31	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut						
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS	Fläche
<p>¹⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>²⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet", sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>³⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>⁴⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p> <p>⁵⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium "Vogelschutzgebiet" verwendet, da nach Auskunft der zuständigen Behörde diese Gebiete über die bestehenden Vogelschutzgebiete abgedeckt sind.</p> <p>⁶⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien. Die geplanten Schutzgebiete werden im Kapitel "Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung des Vorhabens (Prognose Null-Fall)" behandelt.</p> <p>⁷⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Baudenkmal", "Gesamtanlage" und "Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle" verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten 'Erholungseinrichtungen' verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>¹¹⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹²⁾ Gem. dem Dokument "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf" sind die Erhaltung und Entwicklung von Archäologischen Bereichen im Regionalplan Düsseldorf zu formulieren. Dies hat im Regionalplan nicht stattgefunden.</p> <p>¹³⁾ Um eine Doppelbewertung mit der RVS zu vermeiden, werden die in den Raumordnungsplänen ausgewiesenen Ziele und Grundsätze bei der Ermittlung der Umweltziele nicht betrachtet. Es werden jedoch die in den Raumordnungsplänen enthaltenen Begründungen hinsichtlich möglicher zu berücksichtigender Umweltziele ausgewertet.</p>												
Bis zum Jahre 2020 haben sich die Bedingungen für die in Wäldern typischen Lebensgemeinschaften (Vielfalt in Struktur und Dynamik) weiter verbessert.	NBS	S. 31	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
2020 beträgt der Flächenanteil der Wälder mit natürlicher Waldentwicklung 5% der Waldfläche.	NBS	S. 31	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Der Anteil nicht standortheimischer Baumarten reduziert sich kontinuierlich.	NBS	S. 31	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Erhaltung großräumiger, unzerschnittener Waldgebiete.	NBS	S. 32	BRD	relevant	Wald	verfügbar		x				
Erhaltung und Entwicklung der natürlichen und naturnahen Waldgesellschaften.	NBS	S. 32	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
besonderer Schutz alter Waldstandorte und Erhaltung sowie möglichst Vermehrung der Waldflächen mit traditionellen naturschutzfachlich bedeutsamen Nutzungsformen bis 2020.	NBS	S. 32	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Unsere Vision für die Zukunft: Seen, Weiher und Teiche einschließlich der Ufer- und Verlandungszonen weisen dauerhaft eine naturraumtypische Vielfalt auf und erfüllen ihre Funktion als Lebensraum.	NBS	S. 34	BRD	relevant	Stillgewässer	verfügbar			x			
Ab sofort findet keine Verschlechterung der ökologischen Qualität der Oberflächengewässer mehr statt.	NBS	S. 34	BRD	relevant	Fließgewässer	verfügbar			x			
					Stillgewässer	verfügbar			x			
Flüsse haben wieder mehr Raum, damit sich Hochwasser dort ausbreiten kann, wo es keinen Schaden anrichtet.	NBS	S. 35	BRD	kein relevanter Wirkpfad								
Bis 2020 sind Fließgewässer und ihre Auen in ihrer Funktion als Lebensraum soweit gesichert, dass eine für Deutschland naturraumtypische Vielfalt gewährleistet ist.	NBS	S. 35	BRD	kein relevanter Wirkpfad	Fließgewässer							
				nicht ausreichend operationalisierbar	Aue							
Bis 2020 verfügt der überwiegende Teil der Fließgewässer wieder über mehr natürliche Überflutungsräume.	NBS	S. 35	BRD	kein relevanter Wirkpfad								
Bis 2020 besitzen viele Flüsse wieder gute Badegewässerqualität. Der Bestand der für das jeweilige Fließgewässer charakteristischen Fischfauna ist dauerhaft gesichert.	NBS	S. 35	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Der Bestand aller fischereilich bedeutsamen Arten ist dauerhaft gesichert. Die Schadstoffbelastung der Fische (z.B. Aal) und Muscheln ist bis 2015 soweit reduziert, dass diese (wieder) uneingeschränkt genießbar sind.	NBS	S. 35	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Vergrößerung der Rückhalteflächen an den Flüssen um mindestens 10% bis 2020.	NBS	S. 36	BRD	kein relevanter Wirkpfad								
Wiederherstellung, Redynamisierung und Neuanlage von natürlichen oder naturverträglich genutzten Auwäldern.	NBS	S. 36	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer (Fischaufstieg, Fischabstieg) bis 2015.	NBS	S. 36	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Schutz des Wasserhaushalts intakter Moore und dauerhafte Wiederherstellung regenerierbarer Moore bis 2020.	NBS	S. 38	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
natürliche Entwicklung in allen Hochmooren und Moorwäldern.	NBS	S. 38	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut						
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS	Fläche
<p>¹⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>²⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet", sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>³⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>⁴⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p> <p>⁵⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium "Vogelschutzgebiet" verwendet, da nach Auskunft der zuständigen Behörde diese Gebiete über die bestehenden Vogelschutzgebiete abgedeckt sind.</p> <p>⁶⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien. Die geplanten Schutzgebiete werden im Kapitel "Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung des Vorhabens (Prognose Null-Fall)" behandelt.</p> <p>⁷⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Baudenkmal", "Gesamtanlage" und "Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle" verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten 'Erholungseinrichtungen' verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>¹¹⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹²⁾ Gem. dem Dokument "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf" sind die Erhaltung und Entwicklung von Archäologischen Bereichen im Regionalplan Düsseldorf zu formulieren. Dies hat im Regionalplan nicht stattgefunden.</p> <p>¹³⁾ Um eine Doppelbewertung mit der RVS zu vermeiden, werden die in den Raumordnungsplänen ausgewiesenen Ziele und Grundsätze bei der Ermittlung der Umweltziele nicht betrachtet. Es werden jedoch die in den Raumordnungsplänen enthaltenen Begründungen hinsichtlich möglicher zu berücksichtigender Umweltziele ausgewertet.</p>												
Die Alpen und die Hochlagen der Mittelgebirge weisen eine hohe Vielfalt an natürlichen und naturnahen Lebensräumen mit ihrer ursprünglichen Tier- und Pflanzenwelt auf. Diese befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand.	NBS	S. 38	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Ab 2020 weisen alle intakten sowie die renaturierbaren Gebirgsflüsse und -bäche wieder eine weitgehend natürliche Dynamik auf.	NBS	S. 38	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Beeinträchtigungen der Gebirgslandschaften durch weitere Erschließungsmaßnahmen und nicht mehr benötigte Infrastruktur werden vermindert.	NBS	S. 38	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Erhaltung der Waldweide auf geeigneten Standorten.	NBS	S. 39	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Der thermische Zustand des Grundwassers bleibt von vermeidbaren anthropogenen Einflüssen verschont.	NBS	S. 39	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Bis 2020 sind flächendeckend anthropogene diffuse Einträge in das Grundwasser entsprechend den Zielen der WRRL und der Grundwasserrichtlinie deutlich reduziert.	NBS	S. 39	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
wir streben an: ein flächendeckend sowohl qualitativer als auch quantitativer guter Grundwasserzustand bis 2015 (gemäß WRRL).	NBS	S. 40	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Vermeidung weiterer Zustandsverschlechterungen der Grundwasserkörper, Verbesserung des Zustandes der grundwasserabhängigen Landökosysteme.	NBS	S. 40	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate.	NBS	S. 40	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
nachhaltige Sicherung und Regenerierung von Quellstandorten.	NBS	S. 40	BRD	relevant	Fließgewässer	verfügbar			x			
Bis zum Jahre 2020 kann sich die Natur auf mindestens 2% der Landesfläche Deutschlands wieder nach ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten entwickeln, beispielsweise in Bergbaufolgelandschaften, auf ehemaligen Truppenübungsplätzen, an Fließgewässern, an den Meeresküsten, in Mooren und im Hochgebirge.	NBS	S. 40	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Schaffung von Gebieten, die der natürlichen Entwicklung überlassen werden, in lebensraumspezifischer ausreichender Größe bis 2020	NBS	S. 41	BRD	relevant	Wildnisgebiete	verfügbar		x				
					Naturwaldzelle	verfügbar		x				
Schaffung von Rückzugsgebieten und Trittsteinen für gefährdete Arten.	NBS	S. 41	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Durch nachhaltige Nutzung unter Berücksichtigung der Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird die biologische Vielfalt der Kulturlandschaften bis 2020 gesteigert und ihre Vielfalt, Schönheit und regionaltypische Eigenart bewahrt.	NBS	S. 41	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Die aus Naturschutzsicht besonders erhaltenswerten Landschaften Deutschlands bleiben dauerhaft erhalten.	NBS	S. 41	BRD	relevant	schutzwürdige Landschaft	verfügbar				x		
Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.	NBS	S. 42	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Berücksichtigung der Eigenart der Landschaften bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung.	NBS	S. 42	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Unsere Städte weisen eine hohe Lebensqualität für die Menschen auf und bieten vielen, auch seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum.	NBS	S. 42	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut						
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS	Fläche
<p>¹⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>²⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet", sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>³⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>⁴⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p> <p>⁵⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium "Vogelschutzgebiet" verwendet, da nach Auskunft der zuständigen Behörde diese Gebiete über die bestehenden Vogelschutzgebiete abgedeckt sind.</p> <p>⁶⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien. Die geplanten Schutzgebiete werden im Kapitel "Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung des Vorhabens (Prognose Null-Fall)" behandelt.</p> <p>⁷⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Baudenkmal", "Gesamtanlage" und "Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle" verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten 'Erholungseinrichtungen' verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>¹¹⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹²⁾ Gem. dem Dokument "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf" sind die Erhaltung und Entwicklung von Archäologischen Bereichen im Regionalplan Düsseldorf zu formulieren. Dies hat im Regionalplan nicht stattgefunden.</p> <p>¹³⁾ Um eine Doppelbewertung mit der RVS zu vermeiden, werden die in den Raumordnungsplänen ausgewiesenen Ziele und Grundsätze bei der Ermittlung der Umweltziele nicht betrachtet. Es werden jedoch die in den Raumordnungsplänen enthaltenen Begründungen hinsichtlich möglicher zu berücksichtigender Umweltziele ausgewertet.</p>												
Lebensräume für stadtypische gefährdete Arten (z.B. Fledermäuse, Wegwarte, Mauerfarn) werden erhalten und erweitert.	NBS	S. 42	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Bis 2015 sind die Populationen der Mehrzahl der Arten (insbesondere wildlebende Arten), die für die agrarisch genutzten Kulturlandschaften typisch sind, gesichert und nehmen wieder zu.	NBS	S. 47	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Die Böden als Träger der natürlichen Funktionen bleiben langfristig in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten.	NBS	S. 48	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Folgende Bodenfunktionen sind zu schützen: - die natürliche Funktion als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushalts und als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, - die Archivfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, - die Nutzungsfunktion als Voraussetzung für verschiedenste menschliche Tätigkeiten.	NBS	S. 49	BRD	relevant	Boden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	verfügbar		x				
kontinuierliche Rückführung der Bodenerosion bis 2020.	NBS	S. 49	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
kontinuierliche Reduzierung der (Schad-)Stoffeinträge, um langfristig Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen auszuschließen.	NBS	S. 49	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Die Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser und der Verlust an gewachsenem Boden sind auf das mögliche Minimum reduziert.	NBS	S. 49	BRD	relevant	Fließgewässer	verfügbar			x			
					Stillgewässer	verfügbar			x			
				nicht ausreichend operationalisierbar	Grundwasser							
					Gewachsener Boden							
Im Jahr 2020 existieren in Deutschland siedlungsnahe, qualitativ hochwertige und barrierefreie (das heißt behindertenfreundliche) Erholungsgebiete in ausreichendem Umfang mit guten öffentlichen Personen Nahverkehr (ÖPNV) und Besucherlenkungs Konzepten.	NBS	S. 52	BRD	relevant	Erholungsgebiet ⁸⁾	verfügbar	x					
Vermehrung und Verbesserung der Qualität von Erholungsräumen durch Naturschutzmaßnahmen (z.B. Heckenpflanzungen, Pflege von Grünland, Wegrandgestaltung) und Vermeidung und Abbau von Beeinträchtigungen.	NBS	S. 53	BRD	relevant	Mindestens regional bedeutsames Gebiete zur landschaftsgebundenen Erholung	verfügbar				x		
Bis zum Jahre 2020 werden die Belastungswerte (critical loads und levels) für Versauerung, Schwermetall- und Nährstoffeinträge (Eutrophierung) und für Ozon eingehalten, so dass auch empfindliche Ökosysteme nachhaltig geschützt sind.	NBS	S. 54	BRD	kein relevanter Wirkpfad								
Reduzierung von Schadstoffeinträgen in Böden über alle Eintragspfade auf ein so niedriges Maß, so dass es zu keiner zusätzlichen Schadstoffanreicherung in Böden kommt.	NBS	S. 55	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Empfindliche Arten und Lebensgemeinschaften können auf klimabedingte Veränderungen durch räumliche Wanderungen in einem bis 2020 realisierten Netz räumlich bzw. funktional verbundener Biotope reagieren.	NBS	S. 56	BRD	relevant	Biotopverbund	verfügbar		x				
Die Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffbelastung müssen intensiviert und den Gewässern wieder verstärkt die Möglichkeit eröffnet werden, sich zu entwickeln.	NBS	S. 69	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut						
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS	Fläche
<p>¹⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>²⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet", sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>³⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>⁴⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p> <p>⁵⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium "Vogelschutzgebiet" verwendet, da nach Auskunft der zuständigen Behörde diese Gebiete über die bestehenden Vogelschutzgebiete abgedeckt sind.</p> <p>⁶⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien. Die geplanten Schutzgebiete werden im Kapitel "Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung des Vorhabens (Prognose Null-Fall)" behandelt.</p> <p>⁷⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Baudenkmal", "Gesamtanlage" und "Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle" verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten 'Erholungseinrichtungen' verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>¹¹⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹²⁾ Gem. dem Dokument "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf" sind die Erhaltung und Entwicklung von Archäologischen Bereichen im Regionalplan Düsseldorf zu formulieren. Dies hat im Regionalplan nicht stattgefunden.</p> <p>¹³⁾ Um eine Doppelbewertung mit der RVS zu vermeiden, werden die in den Raumordnungsplänen ausgewiesenen Ziele und Grundsätze bei der Ermittlung der Umweltziele nicht betrachtet. Es werden jedoch die in den Raumordnungsplänen enthaltenen Begründungen hinsichtlich möglicher zu berücksichtigender Umweltziele ausgewertet.</p>												
Für die naturnahe Erholung sind auch Flächen im siedlungsnahen bzw. im besiedelten Bereich zu sichern.	NBS	S. 85	BRD	relevant	Fläche im siedlungsnahen Bereich ⁹	verfügbar	x					
					Fläche im besiedelten Bereich ¹⁰	verfügbar	x					
Begrenzung der weiteren Umwandlung und Degradation von naturnahen Ökosystemen, insbesondere von Feuchtgebieten und Fließgewässern in ihrer Vielzahl von miteinander verbundenen ökosystemaren Dienstleistungen.	NBS	S. 110	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Erhaltung der gelisteten Feuchtgebiete und eine wohlausgewogene Nutzung der übrigen Feuchtgebiete innerhalb des Hoheitsgebietes.	Ramsar-Konvention	Artikel 3	BRD	relevant	Ramsar-Gebiet	verfügbar		x				
Die zusätzliche Inanspruchnahme von Freiraum ist im Sinne der nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen möglichst zu vermeiden.	RegioPersp Köln	Kap. 1.1	Region Köln	relevant	Fläche	verfügbar						x
Die Zielsetzung für die Planungsregion besteht darin, ein zusammenhängendes und funktionsfähiges Freiraumsystem als Grüne Infrastruktur zu sichern und dessen qualitative Weiterentwicklung zu ermöglichen.	RegioPersp Köln	Kap. 1.1	Region Köln	nicht ausreichend operationalisierbar								
Die innerhalb der Kulturlandschaften identifizierten landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sollen unter Wahrung ihres besonderen Wertes entwickelt und ihre wertgebenden Elemente und Strukturen erhalten werden.	RegioPersp Köln	Kap. 2.2.1	Region Köln	nicht ausreichend operationalisierbar								
Lebensräume für Tiere und Pflanzen sollen erhalten und entwickelt werden.	RegioPersp Köln	Kap. 2.3.2	Region Köln	nicht ausreichend operationalisierbar								
[Regionale Grünzüge] sind besonders unter der Berücksichtigung der Nachverdichtung und der damit verbundenen möglichen Bildung von urbanen Hitzeinseln zu betrachten und müssen zukünftig unter Hervorhebung ihrer positiven Wirkung auf das Stadtklima als Klimaanpassungsmaßnahme gesichert werden.	RegioPersp Köln	Kap. 2.3.2	Region Köln	nicht ausreichend operationalisierbar								
Spezielle Geländeformationen, wie z. B. enge Flusstäler mit ungünstiger Luftaustauschfunktion, sollen vor einer Verschlechterung ihres Klimas geschützt werden.	RegioPersp Köln	Kap. 2.3.2	Region Köln	nicht ausreichend operationalisierbar								
Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushaltes, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder wiederherzustellen.	RegioPersp Köln	Kap. 4	Region Köln	nicht ausreichend operationalisierbar								
Ziel ist für Böden extremer Standortverhältnisse, z.B. Böden, die besonders nass, besonders trocken, sehr nährstoffarm oder sehr nährstoffreich sind, der Erhalt standortbedingter Extrema als Grundlage für den Schutz oder die Entwicklung wertvoller Lebensräume.	RegioPersp Köln	Kap. 4.1.2	Region Köln	nicht ausreichend operationalisierbar								

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut						
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS	Fläche
<p>¹⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>²⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet", sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>³⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>⁴⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p> <p>⁵⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium "Vogelschutzgebiet" verwendet, da nach Auskunft der zuständigen Behörde diese Gebiete über die bestehenden Vogelschutzgebiete abgedeckt sind.</p> <p>⁶⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien. Die geplanten Schutzgebiete werden im Kapitel "Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung des Vorhabens (Prognose Null-Fall)" behandelt.</p> <p>⁷⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Baudenkmal", "Gesamtanlage" und "Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle" verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten 'Erholungseinrichtungen' verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>¹¹⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹²⁾ Gem. dem Dokument "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf" sind die Erhaltung und Entwicklung von Archäologischen Bereichen im Regionalplan Düsseldorf zu formulieren. Dies hat im Regionalplan nicht stattgefunden.</p> <p>¹³⁾ Um eine Doppelbewertung mit der RVS zu vermeiden, werden die in den Raumordnungsplänen ausgewiesenen Ziele und Grundsätze bei der Ermittlung der Umweltziele nicht betrachtet. Es werden jedoch die in den Raumordnungsplänen enthaltenen Begründungen hinsichtlich möglicher zu berücksichtigender Umweltziele ausgewertet.</p>												
Neben dem Schutz aktueller Vorkommen gefährdeter Arten und schutzwürdiger Gebiete soll insbesondere der Erhalt und die Entwicklung eines Verbunds zwischen geeigneten Lebensräumen gewährleistet werden.	RegioPersp Köln	Kap. 4.1.5	Region Köln	relevant	Naturschutzgebiet	verfügbar		x			x	
					Nationalpark	verfügbar		x			x	
					Biotopverbund	verfügbar		x				
					Biosphärenreservat	verfügbar		x			x	
					Landschaftsschutzgebiet	verfügbar		x			x	
					Naturpark	verfügbar					x	
					Naturdenkmal	verfügbar		x			x	
					geschützter Landschaftsbestandteil	verfügbar		x			x	
					gesetzlich geschütztes Biotop	verfügbar		x				
					FFH-Gebiet	verfügbar		x				
					Vogelschutzgebiet	verfügbar		x				
siehe Anlage II (Artenschutzrechtliche Prognose)												
Einzelobjekt liegt außerhalb des schutzgutspezifischen Untersuchungsraums				Nationales Naturmonument								
Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.	ROG	§ 1 Abs. 2	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.	ROG	§ 2 Abs. 2 Nr. 2	BRD	relevant	Wald	verfügbar		x				
					UZVR	verfügbar					x	
					Fläche	verfügbar						
Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume.	ROG	§ 2 Abs. 2 Nr. 4	BRD	relevant	Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung	verfügbar					x	
Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten.	ROG	§ 2 Abs. 2. Nr. 5	BRD	relevant	Historische Kulturlandschaft	verfügbar					x	
					Baudenkmal	verfügbar						x
					Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle	verfügbar						x
					Gesamtanlage	verfügbar						x
					Naturdenkmal	verfügbar		x			x	
				UNESCO-Welterbestätte	verfügbar		x			x	x	
nicht ausreichend operationalisierbar				Kulturlandschaft								

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut						
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS	Fläche
<p>¹⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>²⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet", sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>³⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>⁴⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p> <p>⁵⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium "Vogelschutzgebiet" verwendet, da nach Auskunft der zuständigen Behörde diese Gebiete über die bestehenden Vogelschutzgebiete abgedeckt sind.</p> <p>⁶⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien. Die geplanten Schutzgebiete werden im Kapitel "Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung des Vorhabens (Prognose Null-Fall)" behandelt.</p> <p>⁷⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Baudenkmal", "Gesamtanlage" und "Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle" verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten 'Erholungseinrichtungen' verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>¹¹⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹²⁾ Gem. dem Dokument "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf" sind die Erhaltung und Entwicklung von Archäologischen Bereichen im Regionalplan Düsseldorf zu formulieren. Dies hat im Regionalplan nicht stattgefunden.</p> <p>¹³⁾ Um eine Doppelbewertung mit der RVS zu vermeiden, werden die in den Raumordnungsplänen ausgewiesenen Ziele und Grundsätze bei der Ermittlung der Umweltziele nicht betrachtet. Es werden jedoch die in den Raumordnungsplänen enthaltenen Begründungen hinsichtlich möglicher zu berücksichtigender Umweltziele ausgewertet.</p>												
Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen.	ROG	§ 2 Abs. 2. Nr. 6	BRD	relevant	Biotopverbund	verfügbar		x				
				nicht ausreichend operationalisierbar	Aue							
Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen.	ROG	§ 2 Abs. 2. Nr. 6	BRD	relevant	siehe TA Lärm ("Schutz der Allgemeinheit")							
				kein relevanter Wirkpfad	Luft							
Um die Grundwasserneubildung zu verbessern und die Hochwassergefahr zu senken, sollen in der Bauleitplanung Maßnahmen zur Erhaltung natürlicher Bodenprofile und deren Retentionsfähigkeit zur Regenwasserversickerung ermöglicht werden, soweit nicht im Einzelfall schädliche Nebenwirkungen dagegen sprechen.	RP Köln -Köln	S. 13	RegBez Köln	nicht ausreichend operationalisierbar								
Neben der Erhaltung der Regionalen Grünzüge zur Sicherung der Ausgleichsfunktionen ist die funktionsgerechte Freiraumverbesserung und die Freiflächenvermehrung insbesondere zur Schaffung durchgängiger regionaler Verbindungen eine Hauptaufgabe.	RP Köln -Köln	S. 32	RegBez Köln	relevant	siehe Kap. RVS							
Neben der flächenmäßigen Sicherung der Regionalen Grünzüge ist es eine grundlegende Aufgabe der Bauleitplanung, die Grünzüge durch lokal bedeutsame Freiflächen zu ergänzen und damit zu ihrer Durchgängigkeit und Vernetzung beizutragen.	RP Köln -Köln	S. 32	RegBez Köln	relevant	siehe Kap. RVS							
Eine weitere Beeinträchtigung der vielfältigen Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge ist auszuschließen. Dies betrifft z.B. Wassergewinnungsanlagen, Kläranlagen, Verkehrsinfrastruktur und Leitungen.	RP Köln -Köln	S. 34	RegBez Köln	relevant	siehe Kap. RVS							
Ziel im Sinne der nachhaltigen Naturraumentwicklung ist die Schaffung, Erhaltung und Bewirtschaftung ökologisch stabiler Wälder, die ihre vielfältigen Funktionen auf Dauer erfüllen können.	RP Köln -Köln	S. 34	RegBez Köln	nicht ausreichend operationalisierbar								
Abgeleitet aus dem Programm „Wald 2000“ sollen bei der Bewirtschaftung des Waldes aus ökologischer Sicht folgende Ziele angestrebt werden: - Aufbau naturnaher, ungleichaltriger, mehrschichtiger Mischbestände (mit hohen Wert und Massenleistungen) durch Beachtung der natürlichen Grundlagen, Dauerbestockung, Kahlschlagverzicht, Naturverjüngung, Vorratspflege, Einzelstamm und Zielstärkennutzung, - Vermeidung von Biozideinsatz, - standortangepasste Holzernte und Holztransporte im Wald, - Erhaltung, Entwicklung und Vermehrung naturnaher Buchen- und Eichenwälder einschließlich der Nebenbaumarten und Begleitbaumarten mit angemessenen Alt- und Totholzanteilen, - Sicherung seltener Waldgesellschaften und historischer Waldnutzungsformen, - Erhaltung ausgewählter Altwälder, - Entwicklung vielfältiger Waldränder.	RP Köln -Köln	S. 42 f.	RegBez Köln	nicht ausreichend operationalisierbar								

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut						
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS	Fläche
<p>¹⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>²⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet", sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>³⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>⁴⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p> <p>⁵⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium "Vogelschutzgebiet" verwendet, da nach Auskunft der zuständigen Behörde diese Gebiete über die bestehenden Vogelschutzgebiete abgedeckt sind.</p> <p>⁶⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien. Die geplanten Schutzgebiete werden im Kapitel "Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung des Vorhabens (Prognose Null-Fall)" behandelt.</p> <p>⁷⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Baudenkmal", "Gesamtanlage" und "Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle" verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten 'Erholungseinrichtungen' verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>¹¹⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹²⁾ Gem. dem Dokument "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf" sind die Erhaltung und Entwicklung von Archäologischen Bereichen im Regionalplan Düsseldorf zu formulieren. Dies hat im Regionalplan nicht stattgefunden.</p> <p>¹³⁾ Um eine Doppelbewertung mit der RVS zu vermeiden, werden die in den Raumordnungsplänen ausgewiesenen Ziele und Grundsätze bei der Ermittlung der Umweltziele nicht betrachtet. Es werden jedoch die in den Raumordnungsplänen enthaltenen Begründungen hinsichtlich möglicher zu berücksichtigender Umweltziele ausgewertet.</p>												
Neben der Vielzahl kleinerer Schutzgebiete kommt vor allem der zielgerichteten Entwicklung der Wahner Heide (einschl. Königsforst) als großräumig konzipiertem Schutzgebiet eine zentrale Bedeutung zu.	RP Köln -Köln	S. 43	RegBez Köln	nicht ausreichend operationalisierbar								
In den Einzugsgebieten der Gewässer ist verstärkt auf einen Rückhalt und verlangsamten Abfluss des Wassers hinzuwirken. Die Zielsetzungen des Regionalplans zur Sicherung von Freiräumen sind auch unter dem Aspekt der damit verbundenen günstigen Wirkungen auf Niederschlagswasser und Regenwasserbewirtschaftung auf einen besseren Wasserrückhalt hinzuwirken.	RP Köln -Köln	S. 54 f.	RegBez Köln	nicht ausreichend operationalisierbar								
Innerhalb von BGG [Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen] soll immer präventiver Trinkwasserschutz betrieben werden. Das Schadenspotenzial ist soweit zu verringern, dass Trinkwasserentnahmestellen weitestgehend geschützt werden. Mit den BGG sollen Regenerationsgebiete für den Gewässerschutz geschaffen werden.	RP Köln -Köln	S. 59	RegBez Köln	relevant	Wasserschutzgebiet	verfügbar			x			
Natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Auen und Quellbereiche sind im Hinblick auf ihre ökologische Funktion und Gewässergüte zu erhalten, zu entwickeln bzw. wiederherzustellen. Besonders in Siedlungsbereichen sind die Auen mit den Fließgewässern als siedlungsgliedernde Strukturelemente in der Funktion als Lebensräume und Biotopverbundelemente zu erhalten.	RP Köln -Köln	S. 92	RegBez Köln	relevant	Schutzwürdiges Biotop	verfügbar		x				
					Fließgewässer	verfügbar			x			
Reizvolle Landschaftselemente wie Ufer, stehende und fließende Gewässer, Wälder und Waldränder sind von Bebauung freizuhalten und der Allgemeinheit zugänglich zu machen, sofern der Biotopschutz dem nicht entgegensteht.	RP Köln -Köln	S. 92	RegBez Köln	nicht ausreichend operationalisierbar								
Im Rahmen eines Biotopverbundsystems ist ein Netz von naturnahen Biotopen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen zu sichern.	RP Köln -Köln	S. 93	RegBez Köln	relevant	Biotopverbund	verfügbar		x				
Innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur sowie zwischen den einzelnen BSN [Bereiche für den Schutz der Natur] soll in fachplanerischen Verfahren unter Beteiligung der Betroffenen die Möglichkeit zur Vernetzung geeigneter Biotope geprüft und ggf. ein Verbundsystem biologisch wertvoller Lebensräume entwickelt werden.	RP Köln -Köln	S. 95	RegBez Köln	nicht ausreichend operationalisierbar								
Bei den folgenden spezifischen Zielen für die einzelnen BSN [Bereiche für den Schutz der Natur] wurden nachstehende regional unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt: - im Rhein-Erft-Kreis die Erhaltung naturnaher Biotopreste sowie die Entwicklung geschädigter Landschaftsbestandteile zur Vernetzung dieser Biotope (insbesondere durch Extensivierung der Bodennutzungen und durch Renaturierung von Fließgewässern), - in den Städten Köln und Leverkusen die Erhaltung schutzwürdiger Biotope sowie die Entwicklung von Restbiotopen, - im Rheinisch-Bergischen und Oberbergischen Kreis die Erhaltung der Funktion als Regenerationsraum für Flora und Fauna (insbesondere durch Sicherung auch großflächiger, typischer Biotope des Bergischen Landes wie naturnahe Bach- und Wiesentäler, Wälder und Moore).	RP Köln -Köln	S. 96 f.	RegBez Köln	relevant	Schutzwürdiges Biotop	verfügbar		x				

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut						
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS	Fläche
<p>¹⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>²⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet", sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>³⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>⁴⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p> <p>⁵⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium "Vogelschutzgebiet" verwendet, da nach Auskunft der zuständigen Behörde diese Gebiete über die bestehenden Vogelschutzgebiete abgedeckt sind.</p> <p>⁶⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien. Die geplanten Schutzgebiete werden im Kapitel "Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung des Vorhabens (Prognose Null-Fall)" behandelt.</p> <p>⁷⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Baudenkmal", "Gesamtanlage" und "Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle" verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten 'Erholungseinrichtungen' verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>¹¹⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹²⁾ Gem. dem Dokument "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf" sind die Erhaltung und Entwicklung von Archäologischen Bereichen im Regionalplan Düsseldorf zu formulieren. Dies hat im Regionalplan nicht stattgefunden.</p> <p>¹³⁾ Um eine Doppelbewertung mit der RVS zu vermeiden, werden die in den Raumordnungsplänen ausgewiesenen Ziele und Grundsätze bei der Ermittlung der Umweltziele nicht betrachtet. Es werden jedoch die in den Raumordnungsplänen enthaltenen Begründungen hinsichtlich möglicher zu berücksichtigender Umweltziele ausgewertet.</p>												
Erhalt, Schutz, Sicherung - von Landschaftsräumen mit reicher oder vielfältiger Ausstattung an naturnahen Landschaftselementen und mit einer funktionsfähigen Landschaftsstruktur - von Bereichen mit einem als harmonisch empfundenen oder durch besondere Vielfalt oder Eigenart gekennzeichneten Landschaftsbild - von Bereichen mit besonderer Eignung für die landschaftsgebundene Erholung - von charakteristischen Teilen wertvoller Kulturlandschaften	RP Köln -Köln	S. 126	RegBez Köln	nicht ausreichend operationalisierbar								
Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.	TA Lärm	1.	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG nur zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass a) die von der Anlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.	TA Lärm	3.1.	BRD	relevant	Flächen der baulichen Nutzung (TA Lärm)	verfügbar	x					
Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.	TA Luft	1.	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Jeder Vertragsstaat erkennt an, daß es in erster Linie seine eigene Aufgabe ist, Erfassung, Schutz und Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen, in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Kultur- und Naturerbes sowie seine Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen.	UNESCO	Artikel 4	BRD	relevant	UNESCO-Welterbestätte ¹¹	verfügbar		x		x	x	
Die Wälder [...] bieten vielfältige Lebensräume für Flora und Fauna, erfüllen ihre Schutzfunktionen und laden zur Erholung ein.	WaldS	Kap. 1.2	BRD	relevant	Wald	verfügbar		x				
Die biologische Vielfalt im Wald soll durch geeignete Maßnahmen weiter verbessert werden.	WaldS	Kap. 1.2	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Die Waldfläche in Deutschland soll erhalten und wo möglich ausgebaut werden.	WaldS	Kap. 1.2	BRD	relevant	Wald	verfügbar		x				
Der Boden als wichtiger Produktionsfaktor für den Wald soll geschützt, schädliche Einwirkungen vermindert werden	WaldS	Kap. 1.2	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Der Wert des Waldes für Erholung und Freizeit und seine besonderen kulturellen Funktionen und Leistungen sollen erhalten und negative Auswirkungen auf Natur, Waldbesitz und Bewirtschaftung durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.	WaldS	Kap. 1.2	BRD	relevant	Wald	verfügbar		x				
Die bereits heute gut ausgeprägte Biodiversität im Wald wird weiter ausgebaut.	WaldS	Kap. 3.4	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut						
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS	Fläche
<p>¹⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>²⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet", sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>³⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>⁴⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p> <p>⁵⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium "Vogelschutzgebiet" verwendet, da nach Auskunft der zuständigen Behörde diese Gebiete über die bestehenden Vogelschutzgebiete abgedeckt sind.</p> <p>⁶⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien. Die geplanten Schutzgebiete werden im Kapitel "Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung des Vorhabens (Prognose Null-Fall)" behandelt.</p> <p>⁷⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Baudenkmal", "Gesamtanlage" und "Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle" verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten 'Erholungseinrichtungen' verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>¹¹⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹²⁾ Gem. dem Dokument "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf" sind die Erhaltung und Entwicklung von Archäologischen Bereichen im Regionalplan Düsseldorf zu formulieren. Dies hat im Regionalplan nicht stattgefunden.</p> <p>¹³⁾ Um eine Doppelbewertung mit der RVS zu vermeiden, werden die in den Raumordnungsplänen ausgewiesenen Ziele und Grundsätze bei der Ermittlung der Umweltziele nicht betrachtet. Es werden jedoch die in den Raumordnungsplänen enthaltenen Begründungen hinsichtlich möglicher zu berücksichtigender Umweltziele ausgewertet.</p>												
Die Waldfläche in Deutschland soll erhalten bleiben und die Stabilität, Vielfalt und Naturnähe der Wälder gesteigert werden.	WaldS	Kap. 3.5	BRD	relevant	Wald	verfügbar		x				
Die Emission von Luftschadstoffen ist weiter zu reduzieren.	WaldS	Kap. 3.7	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.	WHG	§ 1	BRD	relevant	Fließgewässer	verfügbar			x			
					Stillgewässer	verfügbar			x			
Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach	WHG	§ 36	BRD	relevant	Fließgewässer	verfügbar			x			
					Stillgewässer	verfügbar			x			
Stoffe dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	WHG	§ 48 Abs. 2	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar								
In der Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 oder durch behördliche Entscheidung können in Wasserschutzgebieten, soweit der Schutzzweck dies erfordert, bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden.	WHG	§ 52 Abs. 1 Nr. 1	BRD	relevant	Wasserschutzgebiet	verfügbar			x			
Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.	WHG	§ 27	BRD	relevant	Fließgewässer	verfügbar			x			
					Stillgewässer	verfügbar			x			
Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird; alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden; ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.	WHG	§ 47 Abs. 1	BRD	relevant	Grundwasserkörper	verfügbar			x			
Heilquellen, deren Erhaltung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, können auf Antrag staatlich anerkannt werden.	WHG	§ 53 Abs. 2	BRD	relevant	Heilquellenschutzgebiet	verfügbar			x			

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut							
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS	Fläche	
<p>¹⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>²⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet", sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>³⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>⁴⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p> <p>⁵⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium "Vogelschutzgebiet" verwendet, da nach Auskunft der zuständigen Behörde diese Gebiete über die bestehenden Vogelschutzgebiete abgedeckt sind.</p> <p>⁶⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien. Die geplanten Schutzgebiete werden im Kapitel "Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung des Vorhabens (Prognose Null-Fall)" behandelt.</p> <p>⁷⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Baudenkmal", "Gesamtanlage" und "Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle" verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten 'Erholungseinrichtungen' verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>¹¹⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹²⁾ Gem. dem Dokument "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf" sind die Erhaltung und Entwicklung von Archäologischen Bereichen im Regionalplan Düsseldorf zu formulieren. Dies hat im Regionalplan nicht stattgefunden.</p> <p>¹³⁾ Um eine Doppelbewertung mit der RVS zu vermeiden, werden die in den Raumordnungsplänen ausgewiesenen Ziele und Grundsätze bei der Ermittlung der Umweltziele nicht betrachtet. Es werden jedoch die in den Raumordnungsplänen enthaltenen Begründungen hinsichtlich möglicher zu berücksichtigender Umweltziele ausgewertet.</p>													
(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften. [...]	WHG	§ 78	BRD	relevant	Überschwemmungsgebiet	verfügbar					x		
(4) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.	WHG	§ 77	BRD	relevant	Überschwemmungsgebiet	verfügbar				x			
Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten.	WHG	§ 32 Abs. 2	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar									
Stoffe dürfen an einem oberirdischen Gewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist.	WHG	§ 32 Abs. 1	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar									
Feste Stoffe dürfen in ein oberirdisches Gewässer nicht eingebracht werden, um sich ihrer zu entledigen. Satz 1 gilt nicht, wenn Sediment, das einem Gewässer entnommen wurde, in ein oberirdisches Gewässer eingebracht wird.	WHG	§ 78b Abs. 1 Nr. 2	BRD	kein relevanter Wirkpfad									
Außerhalb der von Nummer 1 erfassten Gebiete [Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten] sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.	WHG												
Erhalten der historischen Stadt- und Ortskerne mit ihren Denkmälern und erhaltenswerten Bauten (Teilregion Niederrhein)	KuLa RP Dü	S. 46	RegBez Dü	relevant	Baudenkmal	verfügbar						x	
Schutz der archäologisch bedeutsamen Bereiche vor Bodeneingriffen und Bodensubstanzverlusten (Teilregion Niederrhein)	KuLa RP Dü	S. 46	RegBez Dü	relevant	Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle	verfügbar						x	
Sichern der Blickräume und Bezugsachsen von Landmarken (Teilregion Niederrhein)	KuLa RP Dü	S. 46	RegBez Dü	nicht ausreichend operationalisierbar									
Erhalten der Trassenrelikte historischer Verkehrswege (Teilregion Niederrhein)	KuLa RP Dü	S. 46	RegBez Dü	relevant	Bodendenkmal	verfügbar						x	
Beibehalten der Heideaufforstungen (Teilregion Niederrhein)	KuLa RP Dü	S. 46	RegBez Dü	nicht ausreichend operationalisierbar									
Erhaltende Weiterentwicklung des erlebten Nebeneinanders mittelalterlicher und neuzeitlicher Siedlungsstrukturen auf den Terrasseninseln bzw. in den tiefer gelegenen Feuchtgebieten, die trotz Veränderungen in den Siedlungs- und Parzellierungsformen erkennbar geblieben sind (Teilregion Niederrhein)	KuLa RP Dü	S. 46	RegBez Dü	nicht ausreichend operationalisierbar									
Bewahren der Freiflächen in den Auen, da es Substanz- und Strukturverluste bedingt durch Siedlungsflächenerweiterungen gibt (Teilregion Niederrhein)	KuLa RP Dü	S. 47	RegBez Dü	nicht ausreichend operationalisierbar									

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut						
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS	Fläche
<p>¹⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>²⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet", sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>³⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>⁴⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p> <p>⁵⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium "Vogelschutzgebiet" verwendet, da nach Auskunft der zuständigen Behörde diese Gebiete über die bestehenden Vogelschutzgebiete abgedeckt sind.</p> <p>⁶⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien. Die geplanten Schutzgebiete werden im Kapitel "Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung des Vorhabens (Prognose Null-Fall)" behandelt.</p> <p>⁷⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Baudenkmal", "Gesamtanlage" und "Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle" verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten 'Erholungseinrichtungen' verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>¹¹⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹²⁾ Gem. dem Dokument "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf" sind die Erhaltung und Entwicklung von Archäologischen Bereichen im Regionalplan Düsseldorf zu formulieren. Dies hat im Regionalplan nicht stattgefunden.</p> <p>¹³⁾ Um eine Doppelbewertung mit der RVS zu vermeiden, werden die in den Raumordnungsplänen ausgewiesenen Ziele und Grundsätze bei der Ermittlung der Umweltziele nicht betrachtet. Es werden jedoch die in den Raumordnungsplänen enthaltenen Begründungen hinsichtlich möglicher zu berücksichtigender Umweltziele ausgewertet.</p>												
<p>Schutz und Erhaltung der Boden- und Baudenkmäler, Schutz der kulturlandschaftlich bedeutsamen Ensembles wie Stadtkerne sowie der Blickbeziehungen (Teilregion Niederrhein)</p>	KuLa RP Dü	S. 47	RegBez Dü	relevant	Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle	verfügbar						x
					Baudenkmal	verfügbar						x
<p>Bewahren der kulturlandschaftlich prägenden Wirkung der zahlreichen Wassermühlen und wasserbautechnischen Anlagen, der vielen kleinen und großen Wasserburgen und Schlösser mit ihren Gräben und der Klöster (Teilregion Niederrhein)</p>	KuLa RP Dü	S.47	RegBez Dü	relevant	Baudenkmal	verfügbar						x
<p>[...] die größeren landwirtschaftlichen Raumgliederungsstrukturen des Parzellegefüges ablesbar beibehalten und die Maßstäblichkeit wahren (Teilregion Niederrhein)</p>	KuLa RP Dü	S. 47	RegBez Dü	nicht ausreichend operationalisierbar								
<p>Behutsame Weiterentwicklung der weitgehend noch von feuchtem Grünland, Auenwäldchen, Gehölzreihen und Mooren geprägten Niersaue zwischen Grefrath und der Staatsgrenze (Teilregion Niederrhein)</p>	KuLa RP Dü	S. 47	RegBez Dü	relevant	Schutzwürdiges Biotop	verfügbar		x				
<p>Erhalten von Relikten ehemaliger Waldnutzung innerhalb einer kulturgutverträglichen Waldnutzung, insbesondere im Mikrorelief, die durch maschinelle Waldarbeiten im Laufe der Zeit zerstört werden (Teilregion Niederrhein)</p>	KuLa RP Dü	S. 47	RegBez Dü	nicht ausreichend operationalisierbar								
<p>Der Bewahrung der historischen Ausstattung der gegenwärtigen Kulturlandschaft in der Teilregion dienen insbesondere der Schutz und die Erhaltung der Boden- und Baudenkmäler, der kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadtkerne, der Blickbeziehungen sowie des archäologischen Bodenarchivs im Bereich der Schwalm- und der Niersaue und der Feuchtböden</p>	KuLa RP Dü	S. 69	RegBez Dü	relevant	Historische Kulturlandschaft	verfügbar					x	
<p>Die Erkennbarkeit des Siedlungsgefüges von Einzelhöfen, Gutshöfen und Gehöftgruppen mit unmittelbar anschließenden Obstgärten, -wiesen, Nutzgärten, Bäumen sowie überlieferten Straßentrassen und einigen Nutzwäldchen ist zu bewahren.</p>	KuLa RP Dü	S. 69	RegBez Dü	nicht ausreichend operationalisierbar								
<p>Die historische Substanz und das gegliederte Landschaftsbild mit noch erkennbaren Kulturlandschaftsstrukturen ist wertgebend und zu berücksichtigen (Teilregion Schwalm-Nette und die verstädterten Ackerterrassen).</p>	KuLa RP Dü	S. 69	RegBez Dü	nicht ausreichend operationalisierbar								
<p>Von besonderer Bedeutung und im heutigen Landschaftsbild prägend sind die Relikte der bäuerlichen Waldwirtschaft: Niederwald- und Kopfbauwirtschaft (Süchtelner Höhen)</p>	KuLa RP Dü	S. 76	RegBez Dü	nicht ausreichend operationalisierbar								
<p>Schutz und Erhaltung der Boden- und Baudenkmäler (Teilregion Düsseldorfer Rheinschiene)</p>	KuLa RP Dü	S. 81	RegBez Dü	relevant	Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle	verfügbar						x
					Baudenkmal	verfügbar						x
<p>Schutz der kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadtkerne sowie der Blickbeziehungen (Teilregion Düsseldorfer Rheinschiene)</p>	KuLa RP Dü	S. 81	RegBez Dü	nicht ausreichend operationalisierbar								
<p>Beibehaltung der Maßstäblichkeit in der Flusslandschaft (Teilregion Düsseldorfer Rheinschiene)</p>	KuLa RP Dü	S. 81	RegBez Dü	nicht ausreichend operationalisierbar								
<p>Offenhaltung des Auenbereiches (Teilregion Düsseldorfer Rheinschiene)</p>	KuLa RP Dü	S. 81	RegBez Dü	nicht ausreichend operationalisierbar								

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut						
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS	Fläche
<p>¹⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>²⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet", sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>³⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>⁴⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p> <p>⁵⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium "Vogelschutzgebiet" verwendet, da nach Auskunft der zuständigen Behörde diese Gebiete über die bestehenden Vogelschutzgebiete abgedeckt sind.</p> <p>⁶⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien. Die geplanten Schutzgebiete werden im Kapitel "Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung des Vorhabens (Prognose Null-Fall)" behandelt.</p> <p>⁷⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Baudenkmal", "Gesamtanlage" und "Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle" verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten 'Erholungseinrichtungen' verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>¹¹⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹²⁾ Gem. dem Dokument "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf" sind die Erhaltung und Entwicklung von Archäologischen Bereichen im Regionalplan Düsseldorf zu formulieren. Dies hat im Regionalplan nicht stattgefunden.</p> <p>¹³⁾ Um eine Doppelbewertung mit der RVS zu vermeiden, werden die in den Raumordnungsplänen ausgewiesenen Ziele und Grundsätze bei der Ermittlung der Umweltziele nicht betrachtet. Es werden jedoch die in den Raumordnungsplänen enthaltenen Begründungen hinsichtlich möglicher zu berücksichtigender Umweltziele ausgewertet.</p>												
Sicherung und Vernetzung der rechtsrheinischen Heideterrasse (Teilregion Düsseldorfer Rheinschiene)	KuLa RP Dü	S. 81	RegBez Dü	Einzelobjekt liegt außerhalb des schutzgutspezifischen Untersuchungsraums								
Beibehaltung der linearen Siedlungsstruktur (Teilregion Düsseldorfer Rheinschiene)	KuLa RP Dü	S. 81	RegBez Dü	nicht ausreichend operationalisierbar								
Erhaltung der vorhandenen Frei- und Grünlandflächen. (Teilregion Düsseldorfer Rheinschiene)	KuLa RP Dü	S. 81	RegBez Dü	relevant	Schutzwürdiges Biotop	verfügbar	x					
Die grundsätzlichen Ziele innerhalb der Teilregion Bergisches Land beziehen sich auf Schutz und Erhaltung der Boden- und Baudenkmäler, Schutz der kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadtkerne sowie der Blickbeziehungen innerhalb einer Mittelgebirgslandschaft.	KuLa RP Dü	S. 88	RegBez Dü	Einzelobjekt liegt außerhalb des schutzgutspezifischen Untersuchungsraums								
Bewahren des agrarkulturellen Erbes in der rechtsrheinischen Börde um Mettmann (Bergisches Land)	KuLa RP Dü	S. 88	RegBez Dü	nicht ausreichend operationalisierbar								
Sichern und Erlebarmachen von Fernblicken und Sichtbezügen (Bergisches Land)	KuLa RP Dü	S. 88	RegBez Dü	nicht ausreichend operationalisierbar								
Erhalten und Vermitteln von historischen Elementen und Strukturen der Gewerbe- und Industriegeschichte (z.B. Mühlen, Hämmer, Bergbau, Steingewinnung, Verkehr) (Bergisches Land)	KuLa RP Dü	S. 88	RegBez Dü	nicht ausreichend operationalisierbar								
Bewahren von Teilen der Fossilvorkommen im Bereich des Remscheider Sattels und bei Wuppertal-Dornap / Wülfrath / Neandertal vor dem Abbau von Kalkgestein	KuLa RP Dü	S. 89	RegBez Dü	nicht ausreichend operationalisierbar								
Erhalten und Pflegen der verkehrstechnischen Denkmäler (Bergisches Land)	KuLa RP Dü	S. 89	RegBez Dü	nicht ausreichend operationalisierbar								
Bewahren des industriekulturellen Erbes im Tal der Wupper und in den Nebentälern (Bergisches Land)	KuLa RP Dü	S. 89	RegBez Dü	nicht ausreichend operationalisierbar								
Regionale überlieferte Siedlungsmuster und -formen (Einzelhöfe, Hofgruppen, Weiler, Dörfer, Städte) sind wegen ihrer Eigenart und Typik in ihrer Zusammensetzung und Verteilung, in Grun- und Aufriss sowie ihren Rändern und Übergängen zum Freiraum ("Umgriff") zu erhalten und pflegen.	KuLa RP Dü	S. 97	RegBez Dü	nicht ausreichend operationalisierbar								
Historisch bedeutende Freiräume, insbesondere Garten- und Parkanlagen, Friedhöfe, Wirtschaftsgärten und Obstwiesen, sind zu erhalten und zu entwickeln.	KuLa RP Dü	S. 98	RegBez Dü	relevant	Historische Kulturlandschaft	verfügbar				x		
Obertägige Bodendenkmäler wie Wallburgen, Grabhügel, Landwehre oder Kanäle sowie Relikte historischer Flur- und bäuerlicher Wirtschaftsformen sind oft landschaftsprägend und daher zu sichern.	KuLa RP Dü	S. 98	RegBez Dü	relevant	Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle	verfügbar					x	
Das untertägig erhaltene archäologische kulturelle Erbe ist als Archiv der Geschichte der Menschen dauerhaft zu sichern und zusammen mit dem umgebenden Boden in situ, an Ort und Stelle zu erhalten	KuLa RP Dü	S. 98	RegBez Dü	relevant	Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle	verfügbar					x	
					Boden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	verfügbar		x				

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut						
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS	Fläche
<p>¹⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>²⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet", sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>³⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>⁴⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p> <p>⁵⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium "Vogelschutzgebiet" verwendet, da nach Auskunft der zuständigen Behörde diese Gebiete über die bestehenden Vogelschutzgebiete abgedeckt sind.</p> <p>⁶⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien. Die geplanten Schutzgebiete werden im Kapitel "Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung des Vorhabens (Prognose Null-Fall)" behandelt.</p> <p>⁷⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Baudenkmal", "Gesamtanlage" und "Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle" verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten 'Erholungseinrichtungen' verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>¹¹⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹²⁾ Gem. dem Dokument "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf" sind die Erhaltung und Entwicklung von Archäologischen Bereichen im Regionalplan Düsseldorf zu formulieren. Dies hat im Regionalplan nicht stattgefunden.</p> <p>¹³⁾ Um eine Doppelbewertung mit der RVS zu vermeiden, werden die in den Raumordnungsplänen ausgewiesenen Ziele und Grundsätze bei der Ermittlung der Umweltziele nicht betrachtet. Es werden jedoch die in den Raumordnungsplänen enthaltenen Begründungen hinsichtlich möglicher zu berücksichtigender Umweltziele ausgewertet.</p>												
Sichern von Ortsansichten, Sichtachsen und -räumen sowie Ansichten und Silhouetten, Sichern der besonderen topographischen Lage, z.B. am Hang, auf Bergkuppen oder -spornen oder an Gewässern.	KuLa RP Dü	S. 100	RegBez Dü	nicht ausreichend operationalisierbar								
Bewahren der überlieferten städtebaulichen Strukturen in Grund- und Aufriss sowie der Abgrenzung des in sich geschlossenen Ortskerns zum Freiraum und zu Stadterweiterungen (Stadtmauer, Wall und Grabenzone), Bewahren der Einbindung der Orte in die freie agrarisch geprägte Landschaft (Umgriff). Sichern von Ortsansichten, Sichtachsen und -räumen sowie Ansichten und Silhouetten, Sichern der besonderen topographischen Lage, z.B. am Hang, auf Bergkuppen oder -spornen oder an Gewässern.	KuLa RP Dü	S. 100	RegBez Dü	nicht ausreichend operationalisierbar								
Bewahren der überlieferten Elemente (wie Herrenhaus und Vorburg, Höfe, Gräben, Zufahrtsalleen, Gärten und Parks, Mauern und Hecken, Eichenkämme etc.) und Strukturen in Grundrissdisposition sowie der Abgrenzung der in sich geschlossenen Anlage zum Freiraum, Bewahren der Einbindung der historischen Anlagen in die freie agrarisch geprägte Landschaft (Umgriff). Sichern von Sichtachsen und -räumen, Sichern der besonderen topographischen Lage, z.B. am Hang, auf Bergkuppen oder -spornen oder an Gewässern.	KuLa RP Dü	S. 100	RegBez Dü	relevant	Gesamtanlage	verfügbar					x	
Bewahren der überlieferten Geländemodellierung, der Siedlungsformen und -zusammenhänge, der natürlichen und gestalteten landschaftlichen Strukturen wie Landnutzungssysteme, Flur- und Parzellenformen, (Hohl-) Wege, Alleen, Gräben, Hecken, Landwehren, Waldstücke etc.	KuLa RP Dü	S. 100	RegBez Dü	nicht ausreichend operationalisierbar								
Sichern einer kontinuierlichen Nutzung, ggf. auch als ein Ausgangspunkt für qualitätvolle und nachhaltige Entwicklungen	KuLa RP Dü	S. 100	RegBez Dü	nicht ausreichend operationalisierbar								
Wahren der Wirkung als landschaftliche Dominante (Landmarke) zur strukturellen Gliederung des Raumes und als Wahrzeichen zur regionalen Identifikation.	KuLa RP Dü	S. 101	RegBez Dü	nicht ausreichend operationalisierbar								
Bewahren der identitätsstiftenden Merkmale durch die Sicherung von Sicht und Wegebeziehungen.	KuLa RP Dü	S. 101	RegBez Dü	nicht ausreichend operationalisierbar								
Sichern der Strukturen von Eisenbahnen, Kanälen, Deichen, Straßen / Chausseen oder Landwehren und ihrer Elemente wie Baumreihen etc.	KuLa RP Dü	S. 101	RegBez Dü	nicht ausreichend operationalisierbar								
Sichern von kulturgeschichtlich bedeutsamen Böden als Zeugnisse menschlicher Wirtschaftsweisen (z.B. Plaggeneschböden). Erhaltung der in den Böden eingebetteten und an Ort und Stelle geschützten paläontologischen, geoarchäologischen und archäologischen Relikte (z.B. Ablagerungen in Niederungen und Mooren mit Pflanzen- und Tierresten, archäologische Befunde und Funde, Fossilien).	KuLa RP Dü	S. 101	RegBez Dü	relevant	Boden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	verfügbar		x				
					Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle	verfügbar					x	
Bewahrung der landschaftlichen Charakteristika von Kultstätten, Gerichtsstätten, Schlachtfeldern und anderen Ereignisorten von geschichtlicher Bedeutung.	KuLa RP Dü	S. 101	RegBez Dü	nicht ausreichend operationalisierbar								
Bewahren der überlieferten naturnahen Elemente und Strukturen der Kulturlandschaftsgeschichte.	KuLa RP Dü	S. 101	RegBez Dü	nicht ausreichend operationalisierbar								

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut						
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS	Fläche
<p>¹⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>²⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet", sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>³⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>⁴⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p> <p>⁵⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium "Vogelschutzgebiet" verwendet, da nach Auskunft der zuständigen Behörde diese Gebiete über die bestehenden Vogelschutzgebiete abgedeckt sind.</p> <p>⁶⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien. Die geplanten Schutzgebiete werden im Kapitel "Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung des Vorhabens (Prognose Null-Fall)" behandelt.</p> <p>⁷⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Baudenkmal", "Gesamtanlage" und "Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle" verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten 'Erholungseinrichtungen' verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>¹¹⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹²⁾ Gem. dem Dokument "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf" sind die Erhaltung und Entwicklung von Archäologischen Bereichen im Regionalplan Düsseldorf zu formulieren. Dies hat im Regionalplan nicht stattgefunden.</p> <p>¹³⁾ Um eine Doppelbewertung mit der RVS zu vermeiden, werden die in den Raumordnungsplänen ausgewiesenen Ziele und Grundsätze bei der Ermittlung der Umweltziele nicht betrachtet. Es werden jedoch die in den Raumordnungsplänen enthaltenen Begründungen hinsichtlich möglicher zu berücksichtigender Umweltziele ausgewertet.</p>												
In den Archäologischen Bereichen sind nur solche Nutzungen auszuweisen, die dauerhaften Schutz und Pflege paläontologischer, geoarchäologischer und archäologischer Relikte berücksichtigt. Gegebenenfalls sind planerische Beschränkungen für Vorhaben und Maßnahmen vorzusehen.	KuLa RP Dü	S. 183	RegBez Dü	Im betreffenden Bundesland nicht ausgewiesen ¹²								
Es besteht im Rahmen der Regionalplanung eine grundsätzliche Pflicht zur Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nach Denkmalschutzgesetz.	KuLa RP Dü	S. 185	RegBez Dü	relevant	Denkmal ⁷	verfügbar					x	

B.1.4

VERMEIDUNGS- UND
MINDERUNGSMAßNAHMEN
GEMÄß § 40 ABS. 2 NR. 6 UVPG

Tabelle B.1-4 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 6 UVPG

<i>Projektimmanente Maßnahmen¹</i>					
Schutzgut	Typ	Nr.	Wirkung	Potenzielle Umweltauswirkungen	Maßnahmenbeschreibung
T/P/B W	P	P1	Flächeninanspruchnahme (dauerhaft)	Verlust von Vegetation und Habitaten	Neue Maste sowie temporäre Arbeitsflächen werden nicht in Oberflächengewässern und deren unmittelbaren Uferbereichen errichtet. Ebenso werden Maste und temporäre Arbeitsflächen nicht in Felsabhängen oder über Höhlen erbaut bzw. eingerichtet.
			Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten	Veränderung der Wasserqualität und -quantität von Oberflächengewässern	
W	P	P2	Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten	Veränderung der Wasserqualität und -quantität von Oberflächengewässern	Im Falle einer offenen Wasserhaltung, bei der das geförderte Sumpfungswasser in einen Vorfluter abgeleitet wird, wird dieses regelhaft zunächst über einen Feststoffabscheider geführt, in dem Trübstoffe abgefangen werden. Die Einleitung in den entsprechenden Vorfluter erfolgt regelhaft so, dass turbulente Strömungsverhältnisse an der Einleitstelle und damit verbundene Erosionserscheinungen im Gewässer vermieden werden.
T/P/B	P	P3	Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten	Störung (Tiere)	Die Fundamentgründung erfolgt erschütterungsarm (keine Rammfahlgründung), z. B. als Plattenfundament oder durch Bohrfahlgründung.

¹ Projektimmanente Maßnahmen werden regelhaft und standardmäßig bei der technischen Planung des Vorhabens berücksichtigt und sie werden generell und unabhängig vom Vorkommen sensibler Strukturen angewendet.

Optimierte Ausarbeitung der technischen Planung

Schutzgut	Typ	Nr.	Wirkung	Potenzielle Umweltauswirkungen	Maßnahmenbeschreibung	
T/P/B B W KuS	-	TP1	Flächeninanspruchnahme (dauerhaft)	Verlust von Vegetation und Habitaten	Im Rahmen der technischen Planung erfolgt - soweit dies technische möglich ist - eine optimierte Ausarbeitung (Optimierung der Lage der Maststandorte), so dass im Bereich sensibler Strukturen keine anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahmen erfolgen.	
				Verlust von Böden		
			Maßnahmen im Schutzstreifen	Veränderung von Vegetation und Habitaten (Gehölzrückschnitte)		
				Flächeninanspruchnahme (temporär)		Veränderung von Vegetation und Habitaten
						Veränderung der Bodenstruktur
Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten	Veränderung von Oberflächengewässern					
	Temporärer Verlust von Biotopflächen (Baugrubenbereich)					
	Veränderung der Bodenstruktur (Baugrubenbereich)					
T/P/B B W	-	TP2	Flächeninanspruchnahme (temporär)	Veränderung der Wasserqualität und - Quantität von Oberflächengewässern	Im Rahmen der technischen Planung erfolgt bei Bedarf und soweit dies technisch möglich ist - eine optimierte Ausarbeitung (Optimierung der Lage der Arbeitsflächen an die örtlichen Gegebenheiten), so dass im Bereich sensibler Strukturen keine baubedingte Flächeninanspruchnahme erfolgen.	
				Verlust von Bodendenkmalen/ archäologische Fundstellen		
				Veränderung von Vegetation und Habitaten		
T/P/B B W	-	TP2	Flächeninanspruchnahme (temporär)	Veränderung der Bodenstruktur	Im Rahmen der technischen Planung erfolgt bei Bedarf und soweit dies technisch möglich ist - eine optimierte Ausarbeitung (Optimierung der Lage der Arbeitsflächen an die örtlichen Gegebenheiten), so dass im Bereich sensibler Strukturen keine baubedingte Flächeninanspruchnahme erfolgen.	
				Veränderung von Oberflächengewässern		
				Veränderung von Vegetation und Habitaten		

Schutzgutbezogene Maßnahmen bei Anlage, Bau/Rückbau und Betrieb.

Schutzgut	Typ	Nr.	Wirkung	Potenzielle Umweltauswirkungen	Maßnahmenbeschreibung
M	V	M1	Elektrische und magnetische Felder	Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder	Bei Bedarf werden geeignete Maßnahmen ergriffen um eine Neuüberspannung i. S. d. § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV aufgrund einer möglichen Schutzstreifenverbreiterung bei LK 4 zu vermeiden (z.B. durch Verkürzung der Mastabstände; durch die Verkürzung der Mastabstände verringert sich der Leiterdurchhang, welcher im ausgeschwungenen Zustand maßgebend für die Dimensionierung des technischen Schutzstreifens ist).
M	M	M2	Geräuschemissionen	<i>Beeinflussung von Betroffenen in Siedlungsbereichen durch betriebsbedingte Schallemissionen</i>	<i>Bei Bedarf werden zur Reduzierung der Immissionswerte geräuschemindernde Maßnahmen ergriffen, z.B. Leiterseile mit größerem Durchmesser eingesetzt. Die Verwendung von Leiterseilen mit größerem Durchmesser bewirkt eine Reduzierung der Randfeldstärke (Feldstärke an der Oberfläche der Leiterseile) und somit eine Reduzierung der dadurch entstehenden Geräusche (vgl. HLUG, 2015). So ergibt sich bei Verwendung von Vierer-Bündelleiterseilen mit einem Durchmesser von rd. 3 cm gegenüber einem Durchmesser von rd. 2 cm im Rahmen der prognostischen Immissionsbetrachtung eine mögliche Geräuschreduzierung von ca. 9 dB(A). Dieser konservativ ermittelte Wert wird durch die Messtechnischen Untersuchungen zu Koronageräuschen des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie bekräftigt (vgl. HLUG, 2015).</i>
M	M	M3	Geräuschemissionen	<i>Beeinflussung von Betroffenen in von Siedlungsbereichen durch baubedingte Geräuschemissionen</i>	<i>Durch die Planung und Einrichtung der Baustellen sowie durch eine entsprechende Durchführung der Baumaßnahmen wird sichergestellt, dass baubedingte Schallemissionen nach dem Stand der Technik durch den von der AVV Baulärm (Abs. 4.1) vorgesehenen Einsatz geräuscharmer Baumaschinen und -verfahren vermindert werden.</i>
T/P/B	V	M4	Flächeninanspruchnahme (temporär)	Veränderung von Vegetation und Habitaten	Wo technisch möglich, werden Seilzugflächen außerhalb von Schutzgebieten oder empfindlichen Biotoptypen/ Habitaten platziert.

Schutzgutbezogene Maßnahmen bei Anlage, Bau/Rückbau und Betrieb.

Schutzgut	Typ	Nr.	Wirkung	Potenzielle Umweltauswirkungen	Maßnahmenbeschreibung
T/P/B W	M	M5	Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten	Temporärer Verlust von Biotopflächen (Baugrubenbereich)	Bei Bedarf werden zur Reduzierung von Habitatveränderung im Bereich sensibler Biotope, zur Vermeidung einer Verletzung der Deckschicht und damit der Vermeidung einer Verunreinigung des Grundwassers sowie zur Vermeidung einer offenen Wasserhaltung, soweit technisch möglich, Bohrpfahlfundamente verwendet.
				Veränderung der Grundwasserverhältnisse sowie der Deckschicht	
			Flächeninanspruchnahme (temporär)	Veränderung von Vegetation und Habitaten	
T/P/B	V	M6	Flächeninanspruchnahme (dauerhaft)	Verlust von Vegetation und Habitaten	Um beim Rückschnitt von Gehölzen die Störung von Nestlingen zu vermeiden, erfolgt im Vorfeld eine Baufeldfreimachung. Der Rückschnitt von Gehölzen erfolgt außerhalb der nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu berücksichtigenden Fristen (Verbot von Gehölzrückschnitten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September).
			Flächeninanspruchnahme (temporär)	Veränderung von Vegetation und Habitaten	
			Maßnahmen im Schutzstreifen	Veränderung von Vegetation und Habitaten (Gehölzrückschnitte)	
T/P/B	V	M7	Flächeninanspruchnahme (temporär)	Veränderung von Vegetation und Habitaten	Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeiten. Bei Bedarf werden zur Vergrämung von Brutvögeln Grünlandflächen mit Beginn der Brutperiode bis zum Beginn der Bauarbeiten kurz gehalten. Im Offenland bzw. nach der Baufeldfreimachung wird zur Vergrämung von Brutvögeln ein Flatterband gespannt.
T/P/B	M	M8	Raumanspruch der Masten und Leiterseile	Leitungskollision durch Vögel	Zur Vermeidung von Leitungskollisionen erfolgt bei Bedarf eine Synchronisation der Maststandorte mit parallel verlaufenden Freileitungen
T/P/B	M	M9	Raumanspruch der Masten und Leiterseile	Leitungskollision durch Vögel	Zur Vermeidung von Leitungskollisionen werden bei Bedarf dem neuesten Forschungsstand entsprechende Vogelschutzmarker am Erdseil angebracht.

Schutzgutbezogene Maßnahmen bei Anlage, Bau/Rückbau und Betrieb.

Schutzgut	Typ	Nr.	Wirkung	Potenzielle Umweltauswirkungen	Maßnahmenbeschreibung
T/P/B	V	M10	Visuelle Reize	Störung von Vögeln	Sofern erforderlich werden zur Vermeidung der Störung die Baumaßnahmen im Bereich von Brutvorkommen relevanter Arten außerhalb der Brutperiode der Arten durchgeführt. Auch werden sofern erforderlich die Baumaßnahmen im Bereich von regelmäßigen Rastvorkommen relevanter Arten außerhalb des Auftretens ihrer jahreszeitlichen Rastschwerpunkte durchgeführt.
T/P/B	M	M11	Raumanspruch der Masten und Leiterseile	Meidung trassennaher Flächen durch Vögel	Bei Bedarf werden vor Beginn der Bauarbeiten geeignete Ersatzlebensräume geschaffen, beispielsweise durch Habitatoptimierung.
T/P/B	M	M12	Flächeninanspruchnahme (dauerhaft)	Verlust von Vegetation und Habitaten	Bei Entfernung von Bäumen mit Habitateignung bzw. mit nachgewiesener Nutzung durch höhlenbrütende Vögel erfolgt das Aufhängen von Nisthilfen für Höhlenbrüter in geeignetem Umfeld des Vorhabens.
T/P/B	V	M13	Maßnahmen im Schutzstreifen	Veränderung von Vegetation und Habitaten (Gehölzrückschnitte)	Bei Bedarf erfolgt soweit technisch möglich eine Überspannung zur Vermeidung von Wuchshöhenbegrenzung und anlagebedingten Zerschneidungswirkungen.
T/P/B L	M	M14	Flächeninanspruchnahme (dauerhaft) (nur T/P/B)	Verlust von Vegetation und Habitaten (nur T/P/B)	Zur Minderung von Vegetations- und Habitatverlusten und -veränderungen werden Gehölzentnahmen auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Auf die Fällung von Altbäumen wird soweit möglich verzichtet.
			Maßnahmen im Schutzstreifen	Veränderung von Vegetation und Habitaten (Gehölzrückschnitte)	
			Flächeninanspruchnahme (temporär)	Veränderung von Vegetation und Habitaten	
T/P/B L	M	M15	Maßnahmen im Schutzstreifen	Veränderung von Vegetation und Habitaten (Gehölzrückschnitte)	Ökologisches Schneisenmanagement: Die Errichtung des Schutzstreifens in Waldgebieten erfolgt mittels selektiver Gehölzentnahme. Auf einen kompletten Schneiseneinrieb wird verzichtet. Im Bereich des mit Wald bzw. Feldgehölzen bestockten Schutzstreifens wird ein standortgerechtes, niederwaldartiges Gehölz entwickelt werden, das entsprechende Waldfunktionen wahrnehmen kann.

Schutzgutbezogene Maßnahmen bei Anlage, Bau/Rückbau und Betrieb.

Schutzgut	Typ	Nr.	Wirkung	Potenzielle Umweltauswirkungen	Maßnahmenbeschreibung
T/P/B	V	M16	Flächeninanspruchnahme (temporär)	Veränderung von Vegetation und Habitaten	Zum Schutz von empfindlichen Biotoptypen erfolgt bei Bedarf vor der baubedingten Flächeninanspruchnahme ein bauzeitliches Aufstellen eines Schutzzauns am Rand der empfindlichen Biotoptypen/ Habitaten.
			Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten	Temporärer Verlust von Biotopflächen (Baugrubenbereich)	
T/P/B, B	V	M17	Flächeninanspruchnahme (temporär)	Veränderung von Vegetation und Habitaten/Veränderung der Bodenstruktur	Zum Schutz vor Bodenverdichtung und zum Schutz von Vegetation und Habitaten erfolgen die Zufahrten soweit wie möglich von bestehenden öffentlichen Straßen oder Wegen aus. Sollte dies nicht möglich sein, werden unbefestigte Flächen regelmäßig durch entsprechende Wegeschutz- und baumaßnahmen (z. B. Fahrbohlen) vor Beschädigung und Verdichtung geschützt. Ebenso werden nötigenfalls die Arbeitsflächen durch das Auslegen von Baggermatten oder Stahlplatten vor Verdichtung und zum Erhalt von Vegetation und Habitaten geschützt.
B	M	M18	Flächeninanspruchnahme (temporär)	Veränderung der Bodenstruktur	<i>Zur Minderung von Veränderungen der Bodenstruktur wird im Wirkungsbereich der Gründungsarbeiten und im Bereich der Bodenlagerungen der Oberboden vor Beginn der Arbeiten abgetragen und ortsnahe zwischengelagert.</i>
			Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten	Veränderung der Bodenstruktur (Baugrubenbereich)	<i>Zur Minderung von Veränderungen der Bodenstruktur wird der Bodenaushub in Ober- und Unterboden getrennt, separat gelagert und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder eingebracht. Bei der Zwischenlagerung wird das Bodenmaterial vor Verdichtung und Vernäsung geschützt.</i> <i>Sollte es zu baubedingten Veränderungen der Bodenstruktur kommen, werden die entsprechenden Bereiche nach Abschluss der Arbeiten aufgelockert und vegetationsfähig wiederhergestellt.</i>
B	M	M19	Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten	Veränderung der Bodenstruktur (Baugrubenbereich)	<i>Um Verschlammungen und Verdichtungen zu vermeiden, werden das Abtragen und der Einbau des Bodens soweit möglich bei trockener Witterung vorgenommen.</i>

Schutzgutbezogene Maßnahmen bei Anlage, Bau/Rückbau und Betrieb.

Schutzgut	Typ	Nr.	Wirkung	Potenzielle Umweltauswirkungen	Maßnahmenbeschreibung
W	M	M20	Flächeninanspruchnahme (temporär)	Veränderung von Oberflächengewässern	Bei Bedarf und soweit technisch möglich werden Maßnahmen ergriffen, um die Funktionen des Gewässers zu erhalten, z. B. durch eine Überdeckung mit Metallplatten.
W	V	M21	Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten	Veränderung der Grundwasserverhältnisse sowie der Deckschicht	Sofern eine Wasserschutzzone II mit der Leitungskategorie 3 (Nutzung der Bestandsleitung mit punktuellen Umbauten, z. B. Traversenneubauten/ einzelne Mastneubauten) auf einer Länge von mehr als 400 m gequert werden muss, werden soweit gemäß einer technischen Einzelfallbetrachtung machbar, Mastneubauten innerhalb der Schutzzone vermieden.
K	M	M22	Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten	Verlust von Bodendenkmalen/archäologische Fundstellen	In Absprache mit der Behörde können die von Gründungsmaßnahmen betroffenen Bereiche rechtzeitig vor Baubeginn archäologisch untersucht und ggf. gesichert werden. Sofern erforderlich, kann auch ein archäologischer Sachverständiger bei den Gründungsarbeiten anwesend sein, um im Falle des Freilegens archäologischer Artefakte einschreiten und diese sicher zu können.

Spalte Schutzgut: M = Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, T/P/B = Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, B = Boden, W = Wasser, L = Landschaft, K = Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Spalte Nr.: T = Im Rahmen der technischen Ausarbeitung unter Umweltaspekten erfolgende Optimierungen des Vorhabens; M = sonstige Maßnahme

Spalte Typ/ Nr.: V = Vermeidungsmaßnahmen (die Vermeidungsmaßnahmen finden Anwendung in den Tabellen 5.7-3 und 5.7-4 in Kapitel 5.7.2.2 sofern voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht bereits durch die sonstigen Sachinformationen ausgeschlossen werden können), M = Minderungsmaßnahmen (zur Information; finden in der Methode keine Anwendung)

B.1.5

ELEKTRISCHE / MAGNETISCHE
FELDER UND VORAUSSICHTLICHE
ERHEBLICHE
UMWELTAUSWIRKUNGEN

Elektrische / magnetische Felder und voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Elektrische und magnetische Felder unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte der 26. BImSchV eignen sich nicht, voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen i.S.d. § 40 Abs. 1 Satz 2, § 40 Abs.2 Nr. 5 UVPG hervorzurufen. In Bezug auf das Schutzgut Mensch ist sogar die Schwelle der nachgewiesenen Wirkungen, die Voraussetzung für das Entstehen von Auswirkungen sind, oberhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV angesiedelt.

I. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Schwelle der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen i.S.d. § 40 Abs. 1 Satz 2, § 40 Abs. 2 Nr. 5 UVPG ist einzelfallbezogen unter Berücksichtigung von Inhalt und Entscheidungsgegenstand des Plans oder Programms, hier der Bundesfachplanung, zu definieren. Dabei ist das Eintreten von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen unabhängig von der fachplanerischen Zumutbarkeitsschwelle der 26. BImSchV zu bewerten.

1) Elektrische und magnetische Felder oberhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV

Unabhängig von nachgewiesenen Wirkungen hat der Verordnungsgeber aufgrund seines Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraums, die Zumutbarkeitsgrenze der 26. BImSchV für elektromagnetische Felder zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen festgesetzt. Diese liegt unterhalb der Schwelle der nachgewiesenen Wirkungen. Unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV sind schädliche Umwelteinwirkungen gem. 26. BImSchV ausgeschlossen. Bei einem Überschreiten dieser Zumutbarkeitsschwelle ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts allerdings davon auszugehen, dass die elektrischen und magnetischen Felder auch als voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen i.S.d. § 40 Abs. 1 Satz 2, § 40 Abs. 2 Nr. 5 UVPG zu bewerten sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.12.2013, 4 A 1.13, juris Rn. 38).

2) Elektrische und magnetische Felder unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV

Elektrische und magnetische Felder unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte der 26. BImSchV eignen sich dagegen nicht, voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen i.S.d. § 40 Abs. 1 Satz 2, § 40 Abs. 2 Nr. 5 UVPG hervorzurufen.

a) Keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen

Physikalische Reaktionen im menschlichen Körper durch elektrische und magnetische Felder von Höchstspannungsleitungen sind nicht zwangsweise mit einer biologischen Wirkung in Form von möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen verbunden.

Das elektrische Feld kann zu Ladungsansammlungen an der Oberfläche führen, dringt aber kaum in den Körper ein. Elektrische Gleichfelder werden an der Oberfläche praktisch völlig abgeschirmt und können damit im Inneren von Menschen, Tieren oder Pflanzen keine Wirkung entfalten. Physikalisch begründbare Wirkungen im Körperinneren liegen im letzteren Fall nicht vor. Im Fall von elektrischen Wechselfeldern können geringe Feldstärken und Ströme im Körper auftreten. Durch Abschirmungseffekte können diese Felder aber praktisch nicht in Gebäude eindringen. Eine nachteilige biologische Wirkung dieser Felder kann somit im inneren Wohnbereich und insbesondere für elektrische Gleichfelder an jedem Ort der Exposition grundsätzlich ausgeschlossen werden. Im Fall von elektrischen Wechselfeldern außerhalb des inneren Wohnbereichs gilt dies in schwächerem Maße. Die in das Körperinnere eindringenden elektrischen Felder und dort influenzierten Ströme sind jedoch im Allgemeinen geringer als im Fall der magnetischen Wechselfelder. Eine separate Untersuchung elektrischer Wechselfelder ist daher entbehrlich und in ihrer biologischen Wirksamkeit den magnetischen Feldern nachrangig.

Im Gegensatz dazu werden magnetische Felder nicht abgeschirmt und können weitestgehend ungestört in den Körper eindringen. Die physikalisch dadurch grundsätzlich hervorgerufenen Effekte, wie im Fall des magnetischen Wechselfeldes die Induktion von Spannungen und Strömen, sind aber sehr gering. Sie liegen deutlich unterhalb entsprechender Wirkungsschwellen und können daher keine nachweisbaren biologischen Wirkungen auslösen. Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) weist darauf hin, dass es unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV in Bezug auf magnetische Wechselfelder keinerlei nachgewiesene Wirkung gibt (BfS, 2016a). Auch bei magnetischen Gleichfeldern unterhalb von vier Tesla konnten keine direkten negativen gesundheitlichen Auswirkungen auf den menschlichen Körper festgestellt werden (BfS, 2016b). Die Wirkungsschwellen für nachgewiesene Wirkungen von niederfrequenten und statischen Magnetfeldern auf den Menschen liegen weit oberhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV (BfS 2016a, BfS 2016b).

Insgesamt lässt sich weder ein physikalisch begründeter, kausaler Zusammenhang zwischen den Feldern der Stromversorgung und einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit herstellen, noch lässt sich ein solcher Zusammenhang über sich daraus ergebende Wirkungen nachweisen.

b) Umsetzung von internationalen Empfehlungen zum Immissionsschutz in der 26. BImSchV

- Internationale und nationale Gremien wie die Internationale Kommission für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) oder die deutsche Strahlenschutzkommission (SSK) beschäftigen sich mit den Ergebnissen wissenschaftlicher Untersuchungen und nehmen Bewertungen vor, auf denen Empfehlungen zum Immissionsschutz basieren. So wurden die durch die ICNIRP empfohlenen Grenzwerte zum Schutz der allgemeinen Bevölkerung (ICNIRP, 1998) im Einklang mit den Empfehlungen der Strahlenschutzkommission (SSK) in Form der 26. BImSchV umgesetzt.

Dabei ist hervorzuheben, dass die von der 26. BImSchV definierten Grenzwerte teilweise deutlich unterhalb der Empfehlungen nach ICNIRP liegen. Die aktuelle ICNIRP Empfehlung von 2010 (ICNIRP, 2010) schlägt einen Wert von 200 μT für das magnetische Wechselfeld als Grenzwert vor, der deutsche Gesetzgeber hält jedoch weiterhin an dem strengeren Grenzwert von 100 μT fest. Für das magnetische Gleichfeld gilt ebenfalls ein deutlich unterhalb der ICNIRP-Empfehlung von 400 mT (ICNIRP 2009) liegender Grenzwert von 500 μT . Für das elektrische Wechselfeld gilt gemäß 26. BImSchV ein Grenzwert von 5 kV/m in Übereinstimmung mit sowohl der alten als auch der neuen ICNIRP-Empfehlung (ICNIRP, 1998, 2010).

Auch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) sieht die Umsetzung der ICNIRP-Empfehlungen als geeignetes Mittel zum Immissionsschutz an. Im Ergebnis einer Risikobewertung der WHO (WHO 2007a, b) wird angeraten, die ICNIRP-Empfehlungen auf nationaler Ebene in Form von Immissionsschutzgesetzen umzusetzen.

Die SSK sieht sowohl den Schutz als auch die Vorsorge gegen gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Einhaltung der Grenzwerte als gesichert an. In ihrem Bericht von 2008 (SSK, 2008) kommt sie zu folgendem Schluss:

*„Insgesamt zeigen die Ergebnisse, dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse in Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastbar wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV und der Grenzwertempfehlung der EU-Ratsempfehlung zu rechtfertigen. **Es ergeben sich auch keine ausreichenden Gründe, um die Einführung zusätzlicher verringerter Vorsorgewerte zu empfehlen.** [Hervorhebung durch Verfasser]“*

Dort heißt es ebenfalls, dass es keine Möglichkeit gibt, den gesundheitlichen Nutzen eines über die bestehenden Regelungen hinausgehenden Immissions-schutzes zu bewerten:

„Aus der Analyse der vorliegenden wissenschaftlichen Literatur ergeben sich auch keine ausreichenden Belege, um zusätzliche verringerte Vorsorgewerte zu empfehlen, von denen ein quantifizierbarer gesundheitlicher Nutzen zu erwarten wäre.“

Dies deckt sich mit der durch die SSK bereits 2001 getroffenen Aussage, dass sich ein Risiko für die Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit bei einer Feldexposition unterhalb der Grenzwerte nicht angeben lässt (SSK, 2001).

“Die SSK stellt fest, dass sich auch unter Berücksichtigung des Umfangs und des Ausmaßes der Verdachtsmomente ein über die bisher bekannten gesundheitlichen Beeinträchtigungen zusätzliches Risiko nicht angeben lässt.“

In den Bewertungen und Empfehlungen der SSK (SSK 2008) sind bereits schwache wissenschaftliche Verdachtsmomente berücksichtigt, die sich aus epidemiologischen Untersuchungen zu bestimmten Krankheitsbildern ergeben haben. Diese ergeben sich aus einigen Studien zur Erkrankung an Kinderleukämie und neurodegenerativen Erkrankungen in Korrelation zur Nähe des Wohnortes zu Hoch- bzw. Höchstspannungsleitungen.

Eine Erhärtung der Verdachtsmomente oder eine dadurch zu erwartende künftige Senkung der Grenzwerte zeichnet sich bei Betrachtung der epidemiologischen Studien mit den größten untersuchten Fallzahlen zwischen 2005 und 2016 nicht ab.

So kann beispielsweise die größte aktuelle Studie von Bunch et al. (Bunch et al., 2014) mit großer Fallzahl und langem Untersuchungszeitraum keinen Zusammenhang zwischen der Nähe des Wohnhauses zu Hochspannungsleitungen und einem erhöhten Risiko von Kinderleukämie herstellen. Die zeitabhängige Wahrscheinlichkeit, an Kinderleukämie zu erkranken weist hier eher auf soziale Faktoren als bestimmenden Risikofaktor hin. Auch bei neurodegenerativen Erkrankungen kann durch die größte aktuelle Studie (Frei et al. 2013) kein Zusammenhang zwischen dem Erkrankungsrisiko und der Nähe eines Wohnortes zu Hochspannungsleitungen aufgezeigt werden.

Es bleibt festzuhalten, dass es sich bei den Grenzwertregelungen und sonstigen Anforderungen der 26. BImSchV nicht nur um ein Schutz- sondern auch Vorsorgekonzept handelt. Die SSK sieht die Grenzwerte der 26. BImSchV als ausreichend streng an, um dem Vorsorgeanspruch zu genügen. Die Umsetzung der internationalen Empfehlungen zum Immissionsschutz in die 26. BImSchV mit teilweise deutlicher Unterschreitung der empfohlenen Werte

macht deutlich, dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen i.S.d. § 40 Abs. 1 Satz 2, § 40 Abs. 2 Nr. 5 UVPG unterhalb der durch den Verordnungsgeber aufgrund seines Einschätzungsspielraums definierten Zumutbarkeitsschwelle zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. 26. BImSchV nicht zu erwarten sind.

II. Ergebnis

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich elektrische und magnetische Felder unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV nicht eignen, voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen i.S.d. § 40 Abs. 1 Satz 2, § 40 Abs. 2 Nr. 5 UVPG auszulösen.

Dies zeigt sich insbesondere durch

- den fehlenden Zusammenhang zwischen den Feldern der Stromversorgung und einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit, der sich durch den Abstand von Wirkungsschwellen für nachgewiesene Wirkungen weit oberhalb der Grenzwerte ergibt sowie
- die Umsetzung von internationalen Empfehlungen zum Immissionsschutz in die 26. BImSchV mit teilweise deutlicher Unterschreitung der empfohlenen Werte.

Literatur

Bunch et al. (2014): Residential distance at birth from overhead high-voltage powerlines: childhood cancer risk in Britain 1962–2008, *British Journal of Cancer* 110, 1402–1408

Frei et al. (2013): Residential distance to high-voltage power lines and risk of neurodegenerative diseases: a Danish population-based case-control study, *American journal of epidemiology*: kws334

BfS (2016a): Elektromagnetische Felder. Nachgewiesenen Wirkungen niederfrequenter Felder. http://www.bfs.de/DE/themen/emf/nff/wirkung/niederfrequent-nachgewiesen/niederfrequent-nachgewiesen_node.html (Abfrage am 24.3.2017)

BfS (2016b): Elektromagnetische Felder. Biologische und gesundheitliche Wirkungen statischer Magnetfelder. http://www.bfs.de/DE/themen/emf/nff/wirkung/statische/statische.html;jsessionid=8DD0F4AC42FBF41ED478353DF1EA7044.1_cid365 (Abfrage am 24.3.2017)

ICNIRP (1998): ICNIRP Guidelines for limiting exposure to time-varying electric, magnetic and electromagnetic fields (up to 300 GHz), *Health Phys.* 74(4):494-522

ICNIRP (2010): ICNIRP Guidelines for limiting exposure to time-varying electric and magnetic fields (1 Hz – 100 kHz), *Health Phys.* 99(6):818-836

ICNIRP (2009): ICNIRP Guidelines on limits of exposure to static magnetic fields, *Health Phys.* 96(4):504-514

SSK (2001): Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern, Empfehlung der Strahlenschutzkommission

SSK (2008): Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung, Empfehlung der Strahlenschutzkommission

WHO (2007 a): Extremely low frequency fields, *Environmental Health Criteria*, Vol. 238

WHO (2007 b): Electromagnetic fields and public health. Exposure to extremely low frequency fields. www.who.int/peh-emf/publications/facts/fs322/en (Abfrage am 24.3.2017)

B.1.6

PROGNOSE ZUR ERMITTLUNG DES
BETRACHTUNGSRAUMS VON
GERÄUSCHIMMISSIONEN

Übersicht über die Prognosen zur Ermittlung des Betrachtungsraums von Geräuschemissionen

B.1.6.1 – Prognose Betrachtungsraum Konverter

B.1.6.2 – Prognose Betrachtungsraum Freileitung

B.1.6.1

PROGNOSE
BETRACHTUNGSRAUM
KONVERTER

Prognose im Rahmen der Bundesfachplanung zur Ermittlung des Betrachtungsraums von Geräuschemissionen

(vgl. Umweltbericht, Kap. 5.5.3.2.1)

Betrachtete Anlage
Konverter
Prognostizierter Einwirkungsbereich gem. 2.2 TA Lärm im Hybridbetrieb/ temporären Drehstrombetrieb (Umschaltoption), in dem eine Geräuschemission von weniger als 10 dB(A) unter dem anzusetzenden Richtwert zu erwarten ist. Bei dem niedrigsten Richtwert von 35 dB(A) für reine Wohngebiete entspricht dies einer Geräuschemission von 25 dB(A).: 800 m

B.1.6.2

PROGNOSE
BETRACHTUNGSRAUM
FREILEITUNG

**Prognose im Rahmen der Bundesfachplanung zur Ermittlung des Betrachtungsraums von Geräuschimmissionen
(vgl. Umweltbericht, Kap. 5.5.3.2.1)**

Betrachtete Hochspannungsleitung		
380-kV-Leitung Gohrpunkt - Osterath, Bl. 4588 Referenzspannfeld zwischen Masten Nr. 237 und Nr. 238		
Mastbilder und Phasenordnung:		
Mast Nr. 237		s. Blatt 2 und 3
Mast Nr. 238		s. Blatt 2 und 3
höchste betriebliche Anlagenauslastung im Hybridbetrieb (Gleich [0-Hz]- / Drehstrom [50-Hz])		
<u>aufgelegte Spannungssysteme (Nennspannung):</u>		
System 1: +/-380 kV (0 Hz) /	System 3: 220 kV (50 Hz)	System 5: 110 kV (50 Hz)
System 2: 380 kV (50 Hz)	System 4: 220 kV (50 Hz)	System 6: 110 kV (50 Hz)
höchste betriebliche Anlagenauslastung im temporären Drehstrombetrieb (Umschaltoption):		
<u>aufgelegte Spannungssysteme (Nennspannung):</u>		
System 1: 380 kV (50 Hz)	System 3: 220 kV (50 Hz)	System 5: 110 kV (50 Hz)
System 2: 380 kV (50 Hz)	System 4: 220 kV (50 Hz)	System 6: 110 kV (50 Hz)
Minimaler Bodenabstand ermittelt nach DIN EN 50341 direkt unter der Leitung:		
System 1: 23,3 m	System 3: 15,0m	System 5: 9,0 m
System 2: 23,3 m	System 4: 15,0m	System 6: 9,0 m
Prognostizierter Einwirkungsbereich gem. 2.2 TA Lärm im Hybridbetrieb/ temporären Drehstrombetrieb (Umschaltoption), in dem eine Geräuschimmission von weniger als 10 dB(A) unter dem anzusetzenden Richtwert zu erwarten ist. Bei dem niedrigsten Richtwert von 35 dB(A) für reine Wohngebiete entspricht dies einer Geräuschimmission von 25 dB(A): 500 m		

B.1.7

PROGNOSE ZUR ERMITTLUNG DES
ABSTANDS ZUR LEITUNG, IN DEM
DER VON DER ANLAGE
VERURSACHTE
IMMISSIONSBEITRAG VON
GERÄUSCHEN NICHT RELEVANT
IST

Übersicht über die Prognosen zur Ermittlung des Abstands zur Leitung, in dem der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag von Geräuschen nicht relevant ist

1.7.1 - Prognose Konverter

1.7.2 - Prognose für die Anbindung der potenziellen Konverterstandortflächen

1.7.3 - Prognose Freileitung Gohrpunkt - Osterath

B.1.7.1

PROGNOSE KONVERTER

Prognose im Rahmen der Bundesfachplanung zur Ermittlung des Abstandes zum Konverter, in dem der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag von Geräuschen nicht relevant ist (anzuwenden auf den Konverter)

(vgl. Umweltbericht, Kap. 5.7.2.1.2.2)

Betrachtete Anlage
Konverter
Prognostizierter Abstand zum Konverter, in dem der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag von Geräuschen nicht relevant ist (vgl. 3.2.1 TA Lärm). Bei dem niedrigsten Richtwert von 35 dB(A) für reine Wohngebiete entspricht dies einer Geräuschemission von 29 dB(A): 600 m

B.1.7.2

PROGNOSE FÜR DIE ANBINDUNG
DER POTENZIELLEN
KONVERTERSTANDORTFLÄCHEN

Prognose im Rahmen der Bundesfachplanung zur Ermittlung des Abstandes zur Leitung, in dem der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag von Geräuschen nicht relevant ist (anzuwenden auf Teilabschnitt 1, Anbindungsleitung für die potenzielle Konverterstandortfläche 20N)

(vgl. Umweltbericht, Kap. 5.7.2.1.2.2)

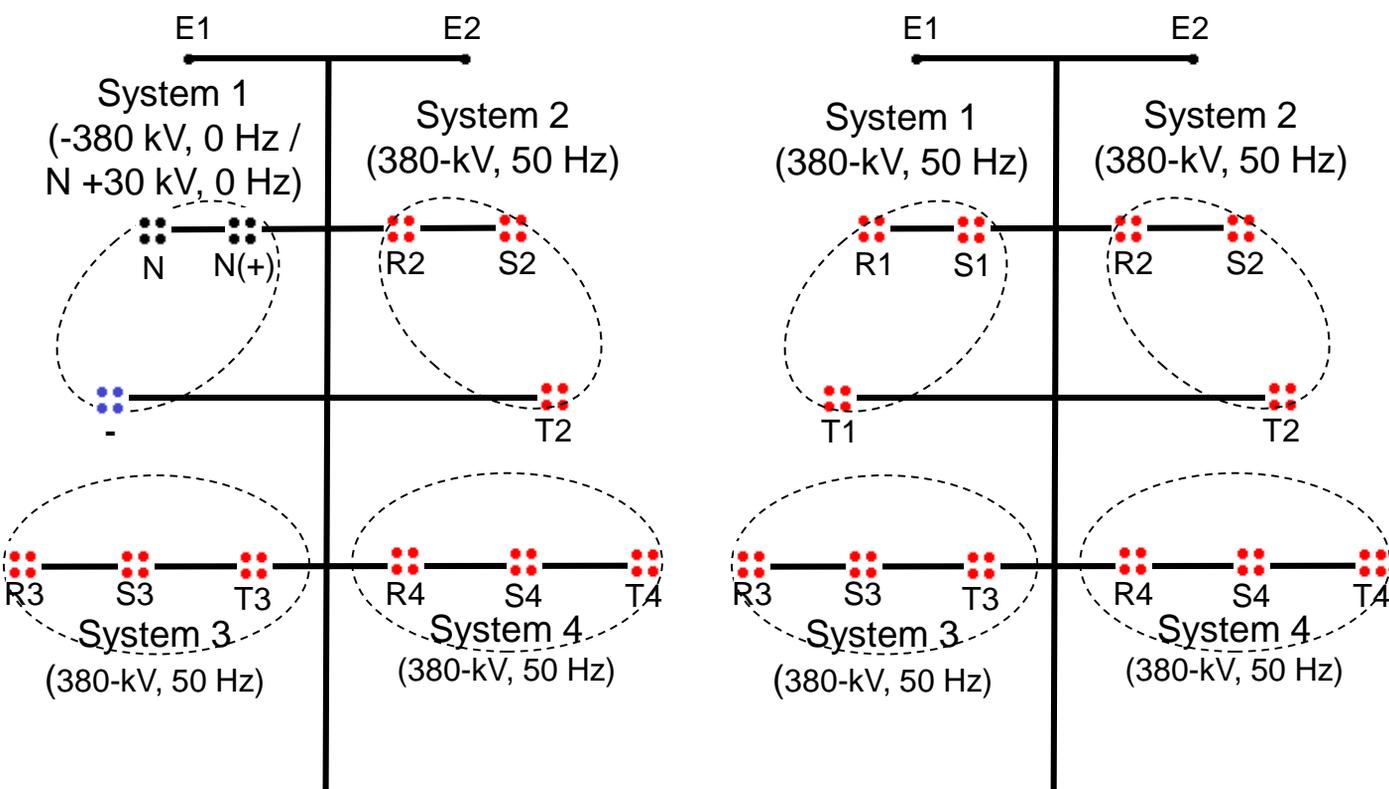
Betrachtete Hochspannungsleitung		
380-kV-Hybrid-Leitung zur Anbindung des Konverters für die potenzielle Standortfläche 20N Musterspannfeld		
Mastbilder und Phasenanordnung: Musterspannfeld		s. Blatt 2 und 3
höchste betriebliche Anlagenauslastung im Hybridbetrieb (Gleich [0-Hz]- / Drehstrom [50-Hz])		
<u>aufgelegte Spannungssysteme (Nennspannung):</u>		
System 1: +/-380 kV (0 Hz) /	System 3: 220 kV (50 Hz)	System 5: 110 kV (50 Hz)
System 2: 380 kV (50 Hz)	System 4: 220 kV (50 Hz)	System 6: 110 kV (50 Hz)
höchste betriebliche Anlagenauslastung im temporären Drehstrombetrieb (Umschaltoption):		
<u>aufgelegte Spannungssysteme (Nennspannung):</u>		
System 1: 380 kV (50 Hz)	System 3: 220 kV (50 Hz)	System 5: 110 kV (50 Hz)
System 2: 380 kV (50 Hz)	System 4: 220 kV (50 Hz)	System 6: 110 kV (50 Hz)
Minimaler Bodenabstand ermittelt nach DIN EN 50341 direkt unter der Leitung:		
System 1: 23,3 m	System 3: 15,0m	System 5: 9,0 m
System 2: 23,3 m	System 4: 15,0m	System 6: 9,0 m
Prognostizierter Abstand zur Leitung im Hybridbetrieb/ temporären Drehstrombetrieb (Umschaltoption), in dem der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag von Geräuschen nicht relevant ist (vgl. 3.2.1 TA Lärm). Bei dem niedrigsten Richtwert von 35 dB(A) für reine Wohngebiete entspricht dies einer Geräuschimmission von 29 dB(A): 280 m		

Prognose im Rahmen der Bundesfachplanung zur Ermittlung des Abstandes zur Leitung, in dem der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag von Geräuschen nicht relevant ist

Phasenanordnungen des Musterspannfeldes der betrachteten 380-kV-Hybrid-Leitung zur Anbindung des Konverters

Masttyp DD42

(links: Hybridbetrieb mit Bipol* ; rechts: Umschaltoption)



* Der Gleichstrom-Betriebszustand mit den höchsten Emissionen

Erdseil (E) Leiter (R,S,T)	Mast (Muster)		Mast (Muster)	
	Seitlicher Abstand zur Mastmitte [m]	Aufhängepunkts- höhe am Mast über Gelände [m]	Seitlicher Abstand zur Mastmitte [m]	Aufhängepunkts- höhe am Mast über Gelände [m]
E1, E2	14,0	80,0	14,0	80,0
R1, S2	19,75	66,5	22,75	66,5
S1, R2	11,25	66,5	12,5	66,5
T1, T2	21,75	55,0	24,75	55,0
R3, T4	26,25	44,0	26,5	44,0
S3, S4	19,25	44,0	20,0	44,0
T3, R4	12,25	44,0	13,5	44,0

System 1: 380-kV-Stromkreis (0 Hz Bipolbetrieb / 50 Hz), 4 x Bündel 550/70 AL/ST

System 2: 380-kV-Stromkreis (50 Hz), 4 x Bündel 550/70 AL/ST

System 3: 380-kV-Stromkreis (50 Hz), 4 x Bündel 550/70 AL/ST

System 4: 380-kV-Stromkreis (50 Hz), 4 x Bündel 550/70 AL/ST

Erdseile: E1 (SLH): Einfachseil 226/49 AY/AW

E2 (SLH): Einfachseil 226/49 AY/AW

B.1.7.3

PROGNOSE GOHRPUNKT -
OSTERATH

Prognose im Rahmen der Bundesfachplanung zur Ermittlung des Abstandes zur Leitung, in dem der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag von Geräuschen nicht relevant ist (anzuwenden auf Teilabschnitt 2)

(vgl. Umweltbericht, Kap. 5.7.2.1.2.2)

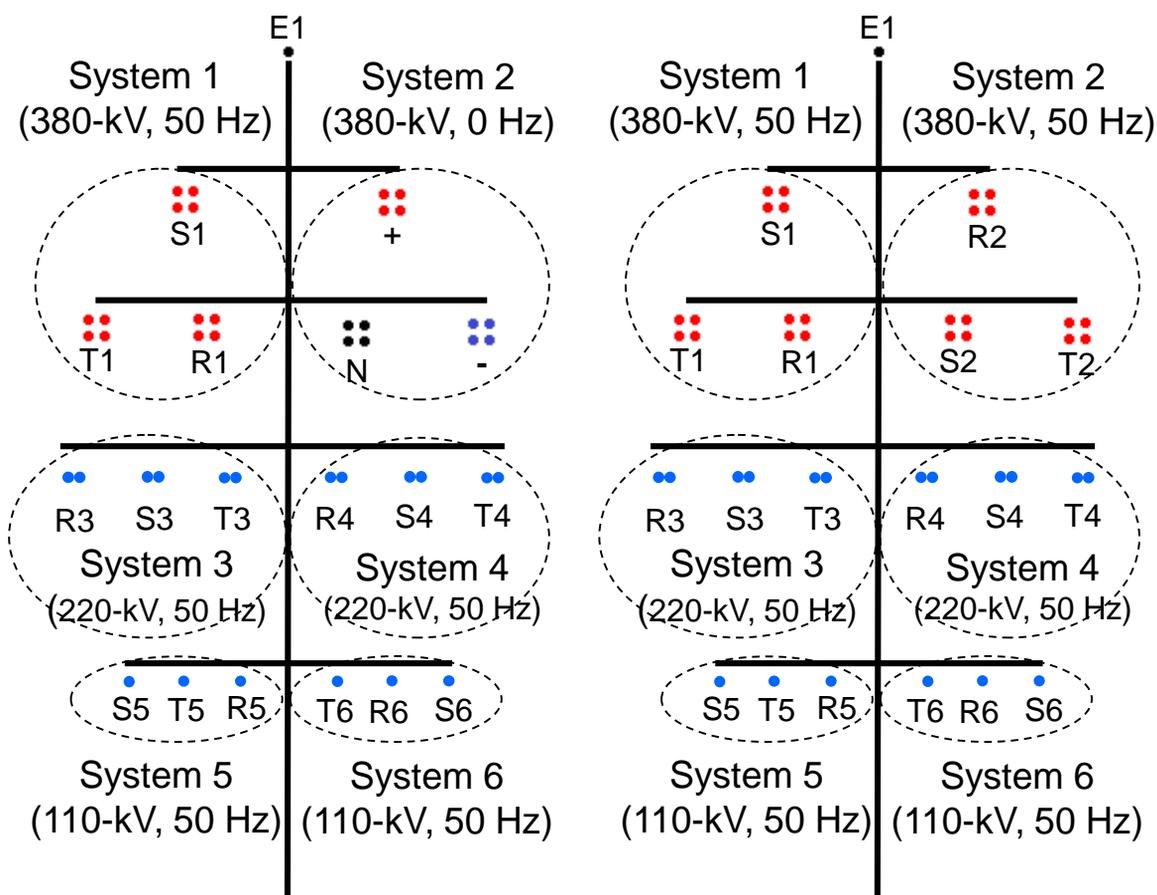
Betrachtete Hochspannungsleitung		
380-kV-Leitung Gohrpunkt – Osterath, Bl. 4588 zwischen Masten Nr. 237 und Nr. 238		
Mastbilder und Phasenanordnung:	Mast Nr. 237	s. Blatt 2 und 3
	Mast Nr. 238	s. Blatt 2 und 3
höchste betriebliche Anlagenauslastung im Hybridbetrieb (Gleich [0-Hz]- / Drehstrom [50-Hz])		
<u>aufgelegte Spannungssysteme (Nennspannung):</u>		
System 1: +/-380 kV (0 Hz) /	System 3: 220 kV (50 Hz)	System 5: 110 kV (50 Hz)
System 2: 380 kV (50 Hz)	System 4: 220 kV (50 Hz)	System 6: 110 kV (50 Hz)
höchste betriebliche Anlagenauslastung im temporären Drehstrombetrieb (Umschaltoption):		
<u>aufgelegte Spannungssysteme (Nennspannung):</u>		
System 1: 380 kV (50 Hz)	System 3: 220 kV (50 Hz)	System 5: 110 kV (50 Hz)
System 2: 380 kV (50 Hz)	System 4: 220 kV (50 Hz)	System 6: 110 kV (50 Hz)
Minimaler Bodenabstand ermittelt nach DIN EN 50341 direkt unter der Leitung:		
System 1: 23,3 m	System 3: 15,0m	System 5: 9,0 m
System 2: 23,3 m	System 4: 15,0m	System 6: 9,0 m
Prognostizierter Abstand zur Leitung im Hybridbetrieb/ temporären Drehstrombetrieb (Umschaltoption), in dem der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag von Geräuschen nicht relevant ist (vgl. 3.2.1 TA Lärm). Bei dem niedrigsten Richtwert von 35 dB(A) für reine Wohngebiete entspricht dies einer Geräuschimmission von 29 dB(A): 390 m		

Prognose im Rahmen der Bundesfachplanung zur Ermittlung des Abstandes zur Leitung, in dem der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag von Geräuschen nicht relevant ist

Phasenordnungen zwischen den Masten Nr. 237 und Nr. 238 der betrachteten 380-kV-Leitung Gohrpunkt – Osterath, Bl. 4588

Masttyp ABD6

Bl. 4588 Mast Nr. 237 und Nr. 238 (links: Hybridbetrieb mit Bipol*; rechts: Umschalloption)



* Der Gleichstrom-Betriebszustand mit den höchsten Emissionen

Erdseil (E) Leiter (R,S,T)	Mast Nr. 237		Mast Nr. 238	
	Seitlicher Abstand zur Mastmitte [m]	Aufhängepunkts- höhe am Mast über Gelände [m]	Seitlicher Abstand zur Mastmitte [m]	Aufhängepunkts- höhe am Mast über Gelände [m]
E1	0,0	69,1	0,0	65,4
S1, R2	10,75	54,4	10,75	52,5
R1, S2	7,75	44,4	7,75	42,5
T1, T2	14,25	44,4	14,25	42,5
T3, R4	6,5	34,4	6,5	32,5
S3, S4	11,5	34,4	11,5	32,5
R3, T4	16,5	34,4	16,5	32,5
R5, T6	5,5	27,3	5,5	23,5
T5, R6	9,5	27,3	9,5	23,5
S5, S6	13,5	27,3	13,5	23,5

System 1: 380-kV-Stromkreis (0 Hz neg. Monopolbetrieb / 50 Hz), 4 x Bündel 265/35 AL/ACS

System 2: 380-kV-Stromkreis (50 Hz), 4 x Bündel 265/35 AL/ACS

System 3: 380-kV-Stromkreis (50 Hz), 2 x Bündel 265/35 AL/ST

System 4: 380-kV-Stromkreis (50 Hz), 2 x Bündel 265/35 AL/ACS

System 5: 110-kV-Stromkreis (50 Hz), 1 x Bündel 265/35 AL/ST

System 6: 110-kV-Stromkreis (50 Hz), 1 x Bündel 265/35 AL/ST

Erdseile: E1 (SLH): Einfachseil 226/49 AY/AW

B.2

KARTEN

Übersicht über die Karten zum Umweltbericht der Vorhabenträgerin

Karten-Nr.	Schutzgut	Thema
B.2.1.1.1	Schutzgut Mensch Teil 1 ²	Ist-Zustand
B.2.1.1.2	Schutzgut Mensch Teil 1	Allgemeine Empfindlichkeit
B.2.1.1.3	Schutzgut Mensch Teil 1	Spezifische Empfindlichkeit
B.2.1.1.4	Schutzgut Mensch Teil 1	Konfliktrisiko Trassenkorridor
B.2.1.1.5	Schutzgut Mensch Teil 1	Konfliktrisiko Trassenachse
B.2.1.2.1	Schutzgut Mensch Teil 2 ³	Ist-Zustand
B.2.1.2.2	Schutzgut Mensch Teil 2	Allgemeine Empfindlichkeit
B.2.1.2.3	Schutzgut Mensch Teil 2	Spezifische Empfindlichkeit
B.2.1.2.4	Schutzgut Mensch Teil 2	Konfliktrisiko Trassenkorridor
B.2.1.2.5	Schutzgut Mensch Teil 2	Konfliktrisiko Trassenachse
B.2.2.1.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 1 ⁴	Ist-Zustand
B.2.2.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 1	Allgemeine Empfindlichkeit
B.2.2.1.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 1	Spezifische Empfindlichkeit
B.2.2.1.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 1	Konfliktrisiko Trassenkorridor
B.2.2.1.5	Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 1	Konfliktrisiko Trassenachse
B.2.2.2.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 2 ⁵	Ist-Zustand
B.2.2.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 2	Allgemeine Empfindlichkeit

² Schutzgut Mensch Teil 1 umfasst die Erfassungskriterien „Siedlungsfläche“, „Fläche baulicher Nutzung (TA Lärm und AVV Baulärm)“ und „Erholungseinrichtung“.

³ Schutzgut Mensch Teil 2 umfasst die Erfassungskriterien „Ort zum dauerhaften Aufenthalt“, „Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt“, „200 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich“ und „400 m Abstand zu Wohngebäuden und Anlagen vergleichbarer Sensibilität“.

⁴ Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 1 umfasst die Erfassungskriterien „FFH-Gebiet“, „Gesetzliche geschütztes Biotop“, „Geschützter Landschaftsbestandteil“, „Gewässer-randstreifen nach BNatSchG“ und „Naturschutzgebiet“.

⁵ Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 2 umfasst die Erfassungskriterien „Allee“, „Biotopverbund „Schutzwürdiges Biotop“ und „Wald“.

Karten-Nr.	Schutzgut	Thema
B.2.2.2.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 2	Spezifische Empfindlichkeit
B.2.2.2.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 2	Konfliktrisiko Trassenkorridor
B.2.2.2.5	Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 2	Konfliktrisiko Trassenachse
B.2.3.1	Schutzgut Boden	Ist-Zustand
B.2.3.2	Schutzgut Boden	Allgemeine Empfindlichkeit
B.2.3.3	Schutzgut Boden	Spezifische Empfindlichkeit
B.2.3.4	Schutzgut Boden	Konfliktrisiko Trassenkorridor
B.2.3.5	Schutzgut Boden	Konfliktrisiko Trassenachse
B.2.4.1	Schutzgut Wasser	Ist-Zustand
B.2.4.2	Schutzgut Wasser	Allgemeine Empfindlichkeit
B.2.4.3	Schutzgut Wasser	Spezifische Empfindlichkeit
B.2.4.4	Schutzgut Wasser	Konfliktrisiko Trassenkorridor
B.2.4.5	Schutzgut Wasser	Konfliktrisiko Trassenachse
B.2.5.1.1	Schutzgut Landschaft Teil 1 ⁶	Ist-Zustand
B.2.5.1.2	Schutzgut Landschaft Teil 1	Allgemeine Empfindlichkeit
B.2.5.1.3	Schutzgut Landschaft Teil 1	Spezifische Empfindlichkeit
B.2.5.1.4	Schutzgut Landschaft Teil 1	Konfliktrisiko Trassenkorridor
B.2.5.1.5	Schutzgut Landschaft Teil 1	Konfliktrisiko Trassenachse
B.2.5.2.1	Schutzgut Landschaft Teil 2 ⁷	Ist-Zustand
B.2.5.2.2	Schutzgut Landschaft Teil 2	Allgemeine Empfindlichkeit
B.2.5.2.3	Schutzgut Landschaft Teil 2	Spezifische Empfindlichkeit
B.2.5.2.4	Schutzgut Landschaft Teil 2	Konfliktrisiko Trassenkorridor
B.2.5.2.5	Schutzgut Landschaft Teil 2	Konfliktrisiko Trassenachse
B.2.6.1	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Ist-Zustand

⁶ Schutzgut Landschaft Teil 1 umfasst die Erfassungskriterien „Geschützter Landschaftsbestandteil“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturdenkmal“, „Naturpark“ und „Naturschutzgebiet“.

⁷ Schutzgut Landschaft Teil 2 umfasst die Erfassungskriterien „Allee“, „Historische Kulturlandschaft“, „Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung“ und „Schutzwürdige Landschaft gemäß BfN“.

Karten-Nr.	Schutzgut	Thema
B.2.6.2	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Allgemeine Empfindlichkeit
B.2.6.3	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Spezifische Empfindlichkeit
B.2.6.4	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Konfliktrisiko Trassenkorridor
B.2.6.5	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Konfliktrisiko Trassenachse
B.2.7	schutzgutübergreifend	Konfliktrisiko Trassenkorridor
B.2.8	schutzgutübergreifend	Konfliktrisiko Trassenachse
B.2.9	schutzgutübergreifend	Konfliktschwerpunkte bei Nutzung Trassenachse
B.2.10	schutzgutübergreifend	Prognose Null-Fall

B.2.1

SCHUTZGUT MENSCHEN,
INSBESONDERE DIE MENSCHLICHE
GESUNDHEIT

B.2.2

SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN &
BIOLOGISCHE VIELFALT

B.2.3

SCHUTZGUT BODEN

B.2.4

SCHUTZGUT WASSER

B.2.5

SCHUTZGUT LANDSCHAFT

B.2.6

SCHUTZGUT KULTURELLES ERBE
UND SONSTIGE SACHGÜTER

B.2.7

KONFLIKTRISIKO
TRASSENKORRIDOR
(SCHUTZGUTÜBERGREIFEND)

B.2.8

KONFLIKTRISIKO TRASSENACHSE
(SCHUTZGUTÜBERGREIFEND)

B.2.9

KONFLIKTSCHWERPUNKTE
POTENZIELLE TRASSENACHSE
(SCHUTZGUTÜBERGREIFEND)

B.2.10

PLANUNGEN IM
UNTERSUCHUNGSRAUM
(PROGNOSE NULL-FALL)